

Internationale Religionsfreiheit

Monitoringbericht zur Verfolgung
religiöser Minderheiten

1. Quartal 2026

Internationale Religionsfreiheit

Monitoringbericht mit Fokus
auf die weltweite Christenverfolgung

1. Quartal 2026

Wien, April 2026

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
Stabstelle Internationaler Schutz verfolgter religiöser Minderheiten
MinR MMag. Daniel Soudek, MBA MSc LL.M.
E-Mail: daniel.soudek@bka.gv.at
Gestaltung: BKA Corporate Identity & Kommunikationsdesign
Druck: Digitalprintcenter des BMI

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nicht gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autoren ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autoren dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Die aufgeführten Vorfälle wurden aus öffentlich zugänglichen Internetquellen entnommen und publiziert. Sie dienen exemplarisch dazu, die Situation verfolgter Christen in verschiedenen Regionen der Welt darzustellen. Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass die präsentierten Informationen aufgrund der eingeschränkten Möglichkeiten einer unabhängigen Überprüfung vor Ort nicht verifiziert werden können, da entsprechende Prüfungen durch staatliche oder unabhängige Stellen in den betreffenden Gebieten nicht möglich sind.

Der Zweck des Berichtes liegt nicht in der Kritik an einzelnen Ländern oder Regierungen, sondern in der Sensibilisierung für die Herausforderungen, denen verfolgte Christen begegnen. Gleichzeitig ist es aus Transparenzgründen notwendig, die Fälle mit konkreten Ortsangaben zu präsentieren, auch wenn dies mit Einschränkungen bei der Verifizierung verbunden sein kann.

Die genannten Beispiele erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sollen vielmehr als ein Überblick über ausgewählte Vorfälle verstanden werden, um ein besseres Verständnis der Gesamtsituation der Christenverfolgung weltweit zu ermöglichen. Alle im Bericht verwendeten Bezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

Wien, 2026

Inhalt

Vorwort	5
Executive Summary / Lageüberblick:	6
Naher Osten	8
Regionale Entwicklungen.....	9
Sonderteil: Irankonflikt und seine Auswirkungen.....	10
Syrien.....	17
Irak.....	25
Iran.....	33
Asien	41
Regionale Entwicklungen.....	42
Myanmar.....	43
Indien.....	51
Schlussbemerkung / Bewertung	59
Quellen	60

Vorwort

Mit dem gegenständlichen Bericht legt die Stabstelle „Internationaler Schutz verfolgter religiöser Minderheiten“ den Monitoringbericht zur weltweiten Christenverfolgung für das **1. Quartal 2026** vor. Der Bericht beleuchtet ausgewählte Entwicklungen in Schwerpunktregionen und verbindet aktuelle politische und sicherheitspolitische Lagebilder mit exemplarischen Fallbeispielen sowie rechtlichen Rahmenbedingungen. Ziel ist es, zentrale Entwicklungen sichtbar zu machen, die Christen in ihrer Religionsfreiheit einschränken, ihre Sicherheit beeinträchtigen oder zu Vertreibung, Diskriminierung und struktureller Benachteiligung führen.

Ein besonderer Schwerpunkt dieses Berichtes liegt auf einem eigenen Sonderteil zum **Irakkonflikt und seinen Auswirkungen**. Auch wenn der Bericht das **1. Quartal 2026** behandelt, wurden in diesem Sonderteil aus Gründen der Aktualität und der sicherheitspolitischen Einordnung, ergänzend auch wesentliche Entwicklungen **aus dem April 2026** berücksichtigt. Dies erscheint geboten, weil sich die Konfliktodynamik zuletzt deutlich ausgeweitet hat und die Auswirkungen über Iran hinaus die Region sowie Europa betreffen. Der Sonderteil wurde von mir verfasst und soll die aktuellen sicherheitspolitischen Entwicklungen sowie deren Auswirkungen auf Religionsfreiheit und religiöse Minderheiten in einen breiteren Zusammenhang stellen.

Der Bericht konzentriert sich inhaltlich auf die **weltweite Verfolgung von Christen**. Soweit dies für die Einordnung regionaler Konfliktodynamiken, sicherheitspolitischer Auswirkungen oder vergleichbarer Muster der Einschränkung von Religionsfreiheit erforderlich ist, werden punktuell auch **andere religiöse Minderheiten** einbezogen. Dies dient der notwendigen Kontextualisierung und ändert nichts am grundlegenden Fokus des Berichtes. Gerade in aktuellen Konfliktlagen zeigt sich, dass sich Bedrohungen gegen Religionsfreiheit häufig nicht isoliert auf eine einzelne Glaubensgemeinschaft beschränken, sondern in einem weiteren Umfeld von Gewalt, Radikalisierung, politischer Repression und Destabilisierung stehen.

Mein besonderer Dank gilt **meinem Team**, Martina Batinic und Franz-Stefan Filler, für die engagierte und sorgfältige Ausarbeitung dieses Berichtes.

MMag. Daniel Soudek

Leiter Stabstelle „Internationaler Schutz verfolgter religiöser Minderheiten“

Executive Summary / Lageüberblick:

Weltweit waren Anfang 2026 rund 388 Millionen Christinnen und Christen von Verfolgung und Diskriminierung betroffen.

Naher Osten

Die Lage religiöser Minderheiten in Syrien, Irak und Iran bleibt weiterhin sehr angespannt. In **Syrien** gibt es zwar keine flächendeckende staatliche Verfolgung, doch lokale Konflikte, extremistische Gewalt und strukturelle Diskriminierung schränken besonders Christen und andere Minderheiten in ihrer Religionsfreiheit ein. Im **Irak** bedrohen vor allem Milizen, terroristische Restgruppen, rechtliche Einschränkungen und mangelnder staatlicher Schutz religiöse Minderheiten, was Unsicherheit und Abwanderung verstärkt. Im **Iran** werden insbesondere Konvertiten durch das theokratisch-autoritäre Regime systematisch verfolgt. Religionswechsel werden kriminalisiert, Betroffene überwacht und hart bestraft. Politische Krisen und militärische Konflikte verschärfen die Repression zusätzlich und begrenzen die Religionsfreiheit massiv.

Asien

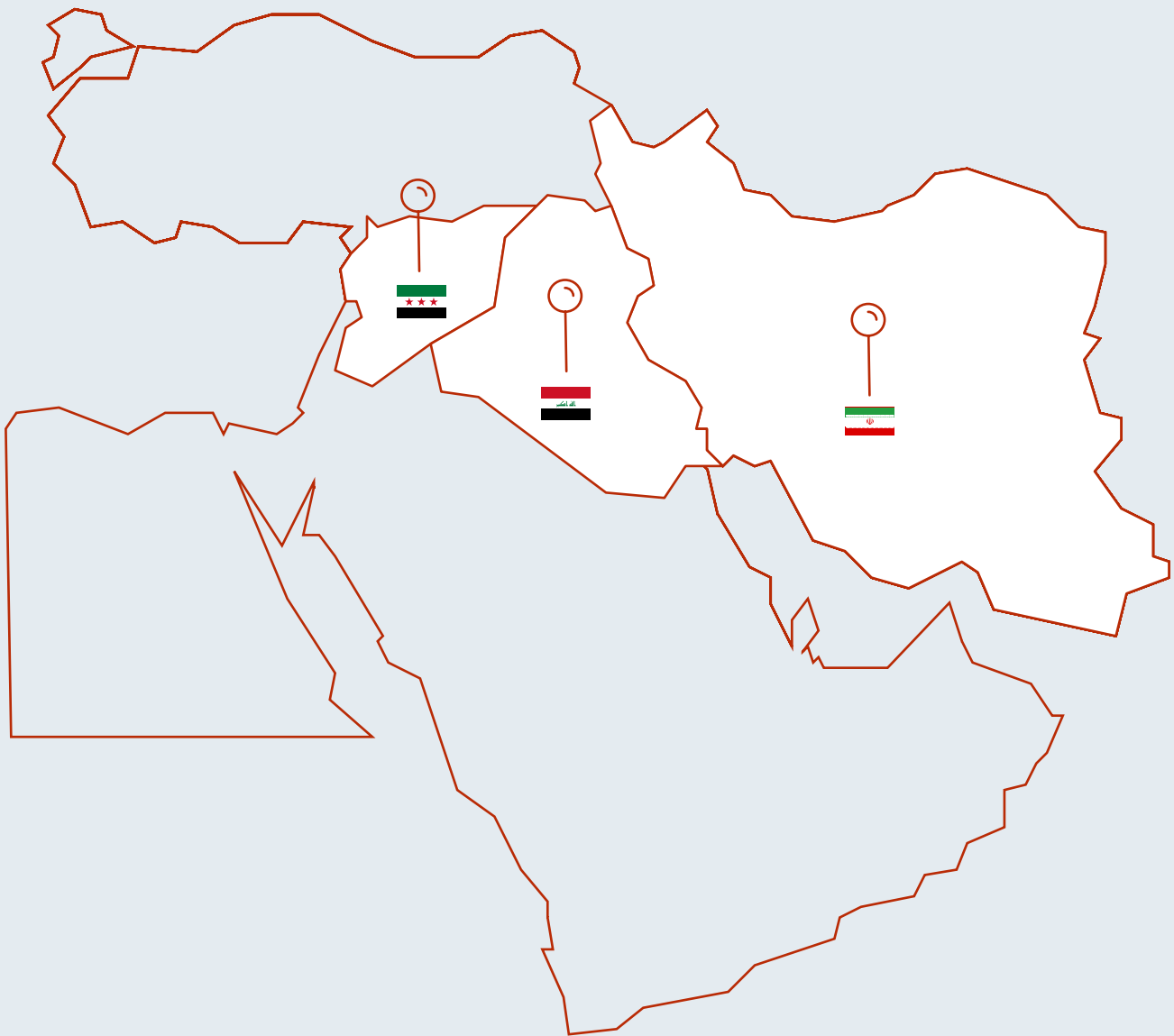
Die Lage religiöser Minderheiten in **Myanmar** ist durch den anhaltenden Bürgerkrieg und die Militärherrschaft seit 2021 massiv verschärft: Sie sind systematischer Gewalt und gezielten militärischen Angriffen ausgesetzt, wobei sich religiöse Verfolgung eng mit ethnischen Konflikten überschneidet und der Staat selbst als zentraler Akteur der Repression auftritt. Die Situation religiöser Minderheiten in **Indien** ist durch ein Spannungsverhältnis zwischen verfassungsmäßig garantierter Religionsfreiheit und zunehmendem hindu-nationalistischem Einfluss geprägt, wodurch insbesondere Christen vermehrt gesellschaftliche Gewalt und unzureichenden staatlichen Schutz erfahren.

Extremistische Bedrohungsakteure

Jihadistische, extremistische und islamistisch geprägte Gewaltakteure prägen in mehreren Regionen die Bedrohungslage für Christen und andere religiöse Minderheiten. Besonders relevant sind der sogenannte Islamische Staat und seine Regionalabteiler, Al-Qaida-nahe Netzwerke, **Boko Haram**, **ISWAP**, **Al-Shabaab**, **Lakurawa** sowie im Nahost- und Iran-Kontext **Hamas**, **Hisbollah**, **HAYI** und „**Soldiers That You Won't See**“.



Naher Osten



Regionale Entwicklungen

Gesamtlage

Die seit Ende Februar 2026 andauernde Eskalation des bewaffneten Konflikts zwischen dem Iran, Israel und den USA hat die Sicherheitslage im Nahen und Mittleren Osten deutlich verschärft. Zwar trat am 8. April 2026 eine fragile Waffenruhe in Kraft, doch ist diese nach wie vor brüchig; gleichzeitig laufen neue diplomatische Bemühungen, insbesondere unter pakistanischer Vermittlung, weiter. Die derzeitige Lage ist damit nicht als nachhaltige Deeskalation zu bewerten, sondern eher als instabile Unterbrechung eines weiterhin hochvolatilen Konflikts.

Hinzu kommt, dass die Waffenruhe den Libanon-Konflikt gerade nicht verlässlich mitbefriedet hat. Öffentliche Berichte und diplomatische Reaktionen zeigen, dass die Frage, ob der Libanon von der Waffenruhe mitumfasst ist, umstritten blieb. Parallel dazu gingen israelische Operationen gegen die Hisbollah weiter, während direkte Gespräche zwischen Israel und dem Libanon in Washington zwar einen diplomatischen Kanal eröffneten, aber noch keinen unmittelbaren Durchbruch brachten. Damit bleibt der Libanon ein eigenständiger und weiterhin hochgefährdeter Teilkonflikt innerhalb des erweiterten Iran-Konfliktraums.

Der Konflikt ist daher nicht nur militärisch oder geopolitisch relevant, sondern berührt zentrale Fragen der inneren Sicherheit, der Religionsfreiheit, des Schutzes religiöser Minderheiten und der Stabilität pluraler Gesellschaften. Gerade diese Folgewirkungen sind für Europa und damit auch für Österreich besonders relevant.

Sonderteil: Irankonflikt und seine Auswirkungen

Der seit **Ende Februar 2026** eskalierte bewaffnete Konflikt zwischen dem Iran, Israel und den USA hat sich zu einem regionalen Krisenkomplex mit Auswirkungen auf den Libanon, den Irak, Europa und die internationale Schifffahrt entwickelt. Seit dem **8. April 2026** besteht zwar eine fragile, zunächst befristete Waffenruhe, belastbare Anzeichen für eine dauerhafte Stabilisierung liegen jedoch derzeit nicht vor.

Für die Religionsfreiheit wirkt der Konflikt vor allem als Beschleuniger bereits bestehender Gefährdungen: im Iran durch verstärkte Repression gegen religiöse Minderheiten, im Libanon und im Irak durch zusätzliche Destabilisierung fragiler Räume und in Jerusalem durch zeitweilige Einschränkungen des Zugangs zu heiligen Stätten von Christen, Juden und Muslimen.

In Europa hat sich die Bedrohungslage vor allem für jüdische und israel-bezogene Einrichtungen sichtbar verschärft. Europol warnte bereits früh vor erhöhten Risiken durch Terrorismus, Extremismus, organisierte Kriminalität und Cyberangriffe. Mehrere Anschläge oder Anschlägsplanungen seit März 2026 belegen, dass der Konflikt auch auf europäischem Boden sicherheitspolitische Folgewirkungen entfaltet.

Die im März 2026 in Erscheinung getretenen beziehungsweise bekannt gewordenen Bezeichnungen **Harakat Ashab al-Yamin al-Islamiyya (HAYI)** und „**Soldiers That You Won't See**“ sind sicherheitspolitisch relevant, weil sie in den Kontext der aktuellen Anschlags- und Drohkulisse gegen jüdische, israelbezogene und westliche Ziele in Europa fallen. Ihre tatsächliche organisatorische Verfasstheit und ein möglicher unmittelbarer Iran-Bezug sind bislang jedoch nicht abschließend geklärt. Die sicherheitspolitische Relevanz ergibt sich gerade aus der Mischung aus propagandistischer Sichtbarkeit, operativer Unschärfe und möglicher Proxy-Nutzung.

Für Österreich ergibt sich derzeit vor allem ein erhöhter Schutz- und Beobachtungsbedarf im europäischen Kontext. Österreich verweigerte den USA die Nutzung seines Luftraums für militärische Operationen gegen Iran und reagierte laut APA/BMI-Berichten mit erhöhten Sicherheitsmaßnahmen rund um iranische, amerikanische und jüdische Einrichtungen.

Auswirkungen auf Religionsfreiheit und religiöse Minderheiten

Der Irankonflikt ist kein isolierter klassischer Fall von Christenverfolgung im engeren Sinn, wirkt aber als Katalysator bestehender Verfolgungs- und Gefährdungslagen. Konflikte dieser Art verstärken typischerweise staatliche Repression, die gesellschaftliche Polarisierung und die Anfälligkeit für religiös oder ideologisch aufgeladene Feindbilder. Für einen Bericht zur Christenverfolgung ist der Konflikt daher nicht nur wegen seiner militärischen Dimension relevant, sondern weil er die Lage christlicher und anderer religiöser Minderheiten in mehreren Staaten zugleich verschlechtert oder weiter destabilisiert.

Besonders bedeutsam ist, dass sich die Auswirkungen nicht auf Christen beschränken. Betroffen sind vielmehr auch jüdische Gemeinschaften in Europa, muslimische Gläubige im Kontext um Al-Aqsa/Tempelberg sowie weitere religiöse Minderheiten innerhalb des iranischen Herrschaftsbereichs. Gerade deshalb ist der Konflikt für die Analyse von Religionsfreiheit relevant: Er zeigt, dass politische und militärische Eskalation bestehende Minderheitengefährdungen verstärkt, neue Zielgruppen extremistischer Gewalt erzeugt und symbolisch hoch aufgeladene religiöse Räume zusätzlich belastet.

Iran: Repression im Inneren und erhöhte Gefahr für Minderheiten

Die Lage der Religionsfreiheit im Iran war bereits vor der aktuellen Eskalation schlecht. Laut USCIRF verschlechterten sich die Bedingungen 2025 weiter; betroffen waren unter anderem Christen, Juden, Bahá'í, Sunniten und Sufis. Der iranische Staat verschärfte demnach seine systematische Verfolgung nicht-schiitischer Minderheiten und griff zugleich verstärkt gegen unabhängige religiöse Betätigung durch. Für Christen gilt dies insbesondere für Konvertiten und Hauskirchen.

Für christliche Konvertiten ist besonders relevant, dass die Behörden friedliche Glaubenspraxis regelmäßig als Sicherheitsproblem behandeln. Open Doors und andere Berichte halten fest, dass Hauskirchen weiterhin durchsucht, Christen festgenommen und Aktivitäten unter dem Vorwurf der Gefährdung der nationalen Sicherheit kriminalisiert werden. Damit bildet der Krieg keinen Bruch mit der bisherigen Linie, sondern erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass bestehende Repressionsinstrumente noch konsequenter eingesetzt werden.

Hinzu kommt ein weiterer Gesichtspunkt: Der gemeinsame Jahresbericht von Article 18 und Partnerorganisationen stellte 2026 ausdrücklich die „Sündenbock“-Logik gegenüber Christen nach dem vorangegangenen „Zwölfstagekrieg“ mit Israel heraus. Daraus folgt zwar nicht automatisch, dass sich exakt dasselbe Muster nun wiederholt; es spricht aber viel dafür, dass aktuelle militärische Eskalation erneut zu Verdächtigung, Verschärfung der Überwachung und politischer Instrumentalisierung religiöser Minderheiten führen kann. Das ist an dieser Stelle eine begründete Einschätzung, nicht bereits in jedem Einzelfall eine nachgewiesene Tatsache.

Libanon und Irak: Destabilisierung als Minderheitenrisiko

Im Libanon zeigen sich die Auswirkungen des Irankonflikts besonders deutlich. Israel setzte seine Operationen gegen die Hisbollah fort; nach Reuters-Angaben kamen seit dem Ausbruch des aktuellen Konfliktsabschnitts über 2.000 Menschen ums Leben, rund 1,2 Millionen wurden vertrieben. Gerade in einem konfessionell empfindlichen Staat wie dem Libanon trifft eine solche Eskalation religiöse Gemeinschaften unterschiedlich, aber flächendeckend: nicht nur schiitische Milieus im Hisbollah-Umfeld, sondern auch christliche Dörfer und Gemeinden im Süden geraten in einen Raum wachsender Unsicherheit.

Reuters berichtete Anfang April, dass Christen in Orten wie **Reich, Ain Ebel und Debel** die Ausweitung der Kampfhandlungen mit großer Sorge verfolgten und sich teilweise zwischen Bleiben und Flucht eingeklemmt sahen. Das ist für einen Bericht zur Christenverfolgung deshalb relevant, weil sich hier zeigt, wie militärische Eskalation die faktische Ausübung religiösen Lebens einschränkt, selbst wenn die Betroffenen nicht primäres Angriffsziel sind.

Auch für den Irak ist die Lage problematisch. Der Staat befindet sich erneut in einem Spannungsfeld zwischen iranischem Einfluss, schiitischen Milizen, westlicher Militärpräsenz und dem Risiko, erneut zum Schauplatz externer Machtkämpfe zu werden. Damit bleibt der Irak strukturell hoch verwundbar. Für christliche Minderheiten im Irak ist weniger eine unmittelbare iranische Christenpolitik entscheidend als vielmehr die Destabilisierung des Sicherheitsumfelds, in dem sie leben. Diese Feststellung ist hier eine sicherheitspolitische Einordnung des regionalen Risikos.

Jerusalem und heilige Stätten: Einschränkungen religiöser Praxis

Ein besonders sichtbarer Ausdruck der Konfliktfolgen für Religionsfreiheit war die Lage an den heiligen Stätten Jerusalems. AP berichtete, dass Israel während des Krieges über nahezu sechs Wochen hinweg Zugangsbeschränkungen und Sicherheitsauflagen verhängte, die die religiöse Praxis an zentralen Stätten von Christen, Juden und Muslimen deutlich beeinträchtigten. Betroffen waren unter anderem die Grabeskirche, die Al-Aqsa-Moschee und die Klagemauer; die Lockerungen erfolgten erst nach Inkrafttreten der Waffenruhe.

Zusätzliche Spannungen entstanden durch den Besuch des israelischen Sicherheitsministers Ben-Gvir auf dem Al-Aqsa-/Tempelberg-Komplex am 12. April 2026. Reuters hielt fest, dass der Besuch wegen der religiösen Sensibilität des Ortes und des bestehenden Status quo scharfe Reaktionen Jordaniens und der palästinensischen Seite auslöste. Für die Beurteilung des Konflikts ist dies bedeutsam, weil sich daran zeigt, wie rasch ein militärischer Krieg in eine religiös-symbolische Eskalation übergehen kann.

Europa: Anstieg des Risikos für jüdische und israelbezogene Ziele

Für Europa ist der zentrale Befund, dass der Irankonflikt die ohnehin angespannte Sicherheitslage weiter verschärft hat. Europol warnte bereits am 5. März 2026 vor unmittelbaren Auswirkungen auf die Sicherheit der EU – nicht nur durch Terrorismus und gewaltbereiten Extremismus, sondern auch durch organisierte Kriminalität, Cyberangriffe und mögliche Radikalisierungseffekte in der Diaspora. Diese Warnung war damit deutlich breiter als eine bloße klassische Terrorwarnung.

Seit Anfang März kam es in mehreren europäischen Staaten zu Anschlägen oder Anschlagsplanungen gegen jüdische, israelbezogene oder westliche Ziele. Öffentliche Ermittlungen und Medienberichte bestätigen unter anderem einen Brandanschlag auf eine Synagoge in Rotterdam; in Belgien wurden nach Anschlägen auf jüdische Einrichtungen Soldaten zum Schutz jüdischer Standorte in Brüssel und Antwerpen eingesetzt. Dies ist ein klarer Hinweis darauf, dass die Bedrohungslage nicht nur abstrakt, sondern operativ relevant geworden ist.

Besonders bedeutsam ist dabei die Rolle der Gruppe **Harakat Ashab al-Yamin al-Islamiyya (HAYI)**. HAYI reklamierte im März 2026 mehrere Anschläge bzw. Anschlagsversuche in Europa für sich, darunter Vorfälle in **Lüttich, Rotterdam und Amsterdam**. Öffentlich bestätigt sind mehrere dieser Taten, nicht jedoch sämtliche von HAYI erhobenen Ansprüche. Damit ist eine vorsichtige Formulierung nötig: **HAYI ist sicherheitspolitisch relevant, aber nicht jede beanspruchte Tat kann ihr derzeit eindeutig zugerechnet werden**. Reuters berichtete Anfang April außerdem, dass französische Ermittler einen möglichen Zusammenhang zwischen HAYI und einem vereitelten Anschlag auf die Pariser Niederlassung der Bank of America prüfen. Zuvor hatte bereits der niederländische Justizminister erklärt, ein möglicher Iran-Bezug beim Rotterdamer Synagogenanschlag werde ausdrücklich untersucht. Gleichzeitig wurde jeweils betont, dass die Verbindung zum Iran noch nicht bewiesen sei.

Daneben ist die Bezeichnung **„Soldiers That You Won’t See“** hervorzuheben. Nach derzeit nicht unabhängig verifizierbaren Hinweisen soll sie Anfang März 2026 über pro-iranische Kanäle mit der Ankündigung in Erscheinung getreten sein, einzelnen angeblichen Zellen weltweite Operationen zu gestatten. Öffentlich gesicherte Erkenntnisse zu operativen Fähigkeiten, realen Strukturen oder konkreten Tatbeiträgen liegen bislang kaum vor. Gerade deshalb ist diese Bezeichnung sicherheitspolitisch relevant: Sie passt in das Muster jener digitalen Droh- und Mobilisierungskulisse, die im Zuge des Irankonflikts sichtbar geworden ist – lose, schwer zurechenbare, teils womöglich nur online existierende Formationen, die Unsicherheit erzeugen und Eskalation andeuten, ohne als klassische Organisation eindeutig fassbar zu sein. Diese Passage ist als sicherheitsanalytische Einordnung zu verstehen.

Nach den vorliegenden Lageeinschätzungen spricht vieles dafür, dass sich hinter einem Teil dieser Vorfälle keine klassische hierarchische Terrororganisation, sondern vielmehr ein dezentraler Proxy-Ansatz verbirgt. Relevant sind dabei Verbindungen oder Überschneidungen zwischen Elementen der sogenannten „**Achse des Widerstands**“, Akteuren der organisierten Kriminalität, Teilen der iranischen Diaspora in Europa und einzelnen extremistischen Milieus. Charakteristisch ist, dass die eigentlichen Auftraggeber oft im Hintergrund bleiben, während konkrete Anschläge von jungen Tätern gegen Bezahlung oder im Rahmen niederschwelliger Rekrutierung durchgeführt werden. Dieses Muster kann als „**Gewalt als Dienstleistung**“ beschrieben werden. Die allgemein erhöhte Risikolage in Europa wird durch Europol und laufende Ermittlungen gestützt.

Bemerkenswert ist ferner, dass die bisher bekannt gewordenen Anschläge vielfach so angelegt waren, dass zunächst vor allem Sachschäden entstanden. Das schließt eine spätere Eskalation allerdings nicht aus. Im Gegenteil: Die von HAYI verbreitete Rhetorik einer „letzten Warnung“ deutet darauf hin, dass die bisherige Serie auch als Aufbau einer Drohkulisse verstanden werden kann. Sollte der Konflikt im Nahen Osten erneut intensiver werden oder sollten europäische Staaten als Unterstützer einer Kriegspartei wahrgenommen werden, erscheint eine Ausweitung auf **weiche Ziele** und damit ein erhöhtes Risiko von **Personenschäden** plausibel.

Für den vorliegenden Bericht ist dies auch deshalb wesentlich, weil die Auswirkungen nicht nur ein allgemeines Sicherheitsproblem darstellen, sondern Religionsfreiheit und religiöse Minderheiten unmittelbar berühren. In Europa richtet sich die aktuelle Gefährdungslage vor allem gegen jüdische Einrichtungen und israelbezogene Ziele. Zugleich wirken die Eskalation des Konflikts und die Stärkung pro-iranischer Netzwerke im Nahen Osten destabilisierend auf Länder wie den Libanon und den Irak, in denen gerade christliche Gemeinschaften in fragilen, konfliktanfälligen Räumen leben. Der Irankonflikt ist daher aus Sicht dieses Berichtes nicht nur geopolitisch relevant, sondern auch als Faktor zu bewerten, der die Bedrohungslage für religiöse Minderheiten – unmittelbar in Europa und mittelbar in der Region – deutlich verschärft.

Österreich: erhöhte Relevanz, aber bisher kein öffentlich bestätigter iranischer Anschlagsfall

Für Österreich zeigt sich die Relevanz des Konflikts bislang vor allem in drei Bereichen: außenpolitisch, sicherheitspolitisch und präventiv. Außenpolitisch verweigerte Österreich den USA Anfang April die Nutzung seines Luftraums für militärische Operationen gegen den Iran und verwies dabei auf die Neutralität. Das unterstreicht, dass der Konflikt auch für Österreich unmittelbar staatspolitische und völkerrechtliche Anschlussfragen auslöst.

Sicherheitspolitisch berichteten österreichische Medien unter Berufung auf die APA und das Innenministerium bereits Anfang März, dass in Wien die Überwachung iranischer, amerikanischer und jüdischer Einrichtungen erhöht worden sei. Diese Information ist für

den Bericht relevant, weil sie zeigt, dass die österreichischen Sicherheitsbehörden die europäische Bedrohungslage auch im Inland als ernstzunehmend einstufen.

Für die Einordnung ist aber ebenso wichtig, nicht mehr zu behaupten, als öffentlich belegt ist. Der Anfang Jänner 2026 in Wien nahe einer Synagoge gefundene Sprengkörper wurde nach Angaben der Polizei als nicht funktionstüchtig bewertet; zudem sahen die Behörden damals keinen direkten Hinweis auf eine Verbindung zur Synagoge oder auf eine antisemitische Motivation. Daraus folgt: Österreich ist Teil eines erhöhten, europäischen Bedrohungsumfelds, aber ein konkret bestätigter, iranisch gesteuerter Anschlagfall in Österreich ist öffentlich derzeit nicht belegt.

Bewertung

Der Irankonflikt hat sich binnen weniger Wochen von einer militärischen Eskalation zu einem mehrdimensionalen Sicherheits- und Religionsfreiheitsproblem entwickelt. Für die Bewertung aus Sicht dieses Berichtes ist entscheidend, dass der Konflikt nicht nur staatliche Gewalt zwischen Akteuren hervorbringt, sondern bestehende Repressionsmuster gegen religiöse Minderheiten verschärft, fragile Räume wie den Libanon und den Irak zusätzlich destabilisiert und zugleich neue, sicherheitspolitische Spannungen in Europa erzeugt.

Besonders betroffen sind derzeit jüdische Einrichtungen in Europa, christliche Gemeinschaften in den Konfliktträumen Libanon und Irak sowie religiöse Minderheiten im Iran, die in einem bereits repressiven Umfeld leben. Zugleich zeigt der Fall Jerusalem, dass selbst dort, wo keine gezielte Minderheitenverfolgung im klassischen Sinn vorliegt, der Zugang zu heiligen Stätten und die freie Ausübung von Religion durch Krieg und Sicherheitsmaßnahmen substanziell eingeschränkt werden können.

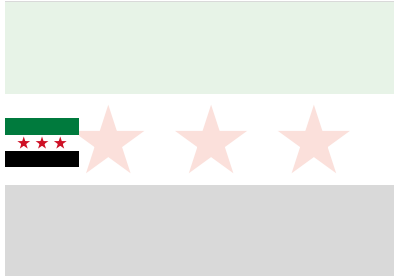
Ausblick

Kurz- bis mittelfristig ist von einer weiterhin volatilen Lage auszugehen. Selbst wenn die Waffenruhe verlängert werden sollte, bleiben die strukturellen Konfliktursachen – Nuklearfrage, regionale Proxy-Netzwerke, Schifffahrtssicherheit, die Rolle der Hisbollah und der inneriranischen Repression – ungelöst. Damit ist jederzeit mit einer neuen Eskalation zu rechnen.

Für Europa ist zu erwarten, dass insbesondere der Schutz jüdischer, israelbezogener und amerikanischer Einrichtungen weiter hohe Priorität behalten wird. Die Fälle Rotterdam, Paris und weitere Ermittlungen sprechen dafür, dass nicht nur spontanradikalisierte Einzeltäter, sondern auch lose oder verdeckt gesteuerte Strukturen in Betracht zu ziehen sind. **HAYI** bleibt insofern ein ernstzunehmendes Warnsignal, gerade weil die tatsächlichen Hintermänner bislang nicht eindeutig feststehen; Gleiches gilt – auf noch niedrigerer gesicherter Tatsachengrundlage – für die Bezeichnung „**Soldiers That You Won't See**“ als Teil einer digitalen Drohkulisse.

Für den Bericht zur Christenverfolgung ist festzuhalten, dass der Irankonflikt die Lage christlicher Gemeinschaften nicht überall unmittelbar, wohl aber mittelbar erheblich verschlechtert: durch Repressionen im Iran, durch Verdrängung und Unsicherheit im Libanon und im Irak sowie durch eine allgemeine Zunahme religiös aufgeladener Feindbilder. Damit ist der Konflikt im vorliegenden Bericht nicht als außenpolitischer Exkurs, sondern als integraler sicherheits- und religionspolitischer Sonderteil zu verstehen.

Syrien



Basisdaten

Fläche	Bevölkerung	Hauptstadt	Amtssprache
185.887 km²	24,7 Mio.	Damaskus	Arabisch
weitere / regional relevante Sprachen	Kurdisch, Aramäisch, Armenisch, Türkisch, Tscherkessisch		
System	präsidial-republikanischer Staat mit starker Zentralregierung (laut Übergangsverfassung vom März 2025); Islam als Hauptquelle der Gesetzgebung		
Schlüsselereignisse	Bürgerkrieg ab 2011, Sturz des autoritären Assad-Regimes 2024		

Religiöse Gruppen

Sunniten	Alawiten	Christen (vor dem Bürgerkrieg noch 10 %)	Schiiten
74 %	12 %	2 %	1–3 %
Juden	Drusen	Jesiden	
< 1 %	2–3 %	0,1–0,3 %	

Besonderheit:
Vor dem Krieg lebten rund 1,5 Millionen Christen in Syrien. Schätzungen zufolge leben heute noch zwischen 300.000 und 500.000 Christen im Land, landesweit bestehen noch rund 400 christliche Pfarren.

Gegenwärtige politische Entwicklung in Syrien

Nach dem Sturz von Präsident Baschar al-Assad Ende 2024 befindet sich Syrien in einem umfassenden politischen Übergangsprozess unter der Leitung von Präsident Ahmed al-Sharaa. Die neue Regierung bemüht sich aktiv um internationale Anerkennung und hat Gespräche mit der Europäischen Union über politische Kooperationen sowie den Wiederaufbau des Landes aufgenommen.

Trotz offizieller Erklärungen zum Ende des Bürgerkriegs bleibt die Sicherheitslage angespannt. Nach wie vor gibt es lokale Konfliktherde. Besonders in Aleppo kommt es weiterhin zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen der Übergangsregierung und kurdisch geführten Kräften der Syrian Democratic Forces. Anfang Jänner 2026 führten diese Gefechte zu erheblichen Zerstörungen, zahlreichen Todesopfern und massiven Vertreibungen, bevor eine vorübergehende Beruhigung eintrat.

Die Übergangsregierung verfolgt das Ziel, die staatliche Kontrolle über das gesamte Territorium wiederherzustellen und bewaffnete Gruppierungen in staatliche Strukturen zu integrieren. Abkommen zur Integration der SDF in die nationale Armee werden jedoch häufig nur teilweise umgesetzt oder scheitern, wodurch bestehendes Misstrauen vertieft und neue Konflikte begünstigt werden.

Ausblick und Perspektiven

Die humanitäre Lage bleibt kritisch. Ein großer Teil der Bevölkerung ist weiterhin auf internationale Hilfe angewiesen, während der Wiederaufbau zerstörter Infrastruktur nur langsam voranschreitet. Nach UN-Angaben benötigen rund 12 Millionen Syrer humanitäre Unterstützung, wobei Zugangsbeschränkungen und Sicherheitsrisiken die Hilfeleistung erschweren. Die Übergangsregierung unter Ahmed al-Sharaa strebt eine Stabilisierung des Landes durch institutionellen Aufbau, Dezentralisierung und internationale Kooperation an. Die politische Legitimität hängt dabei stark von der Fähigkeit ab, territoriale Kontrolle zu sichern, lokale Milizen einzubinden und tragfähige internationale Unterstützung zu sichern.

Ausgewählte Fallbeispiele lokaler Christenverfolgung

Die Situation der christlichen Religionsgemeinschaft ist derzeit angespannt und in Teilen auch bedrohlich; zugleich erfordert sie eine differenzierte Betrachtung. Es gibt keine flächendeckende, staatlich institutionalisierte, landesweit organisierte Verfolgung. Regionale Gewalt, Diskriminierung und gezielte Übergriffe durch extremistische Gruppen sind dennoch keine Seltenheit. Hinzu kommt, dass die christliche Bevölkerung in den letzten 15 Jahren massiv geschrumpft ist: Vor Kriegsbeginn 2011 zählten noch 1,5–2 Millionen Christen zur syrischen Bevölkerung, heute sind es nur mehr rund 300.000; mittlerweile machen Christen nur noch etwa 2 % der syrischen Bevölkerung aus. Die Gründe sind vor allem der lang tobende Bürgerkrieg, Flucht und Emigration, gezielte Gewalt durch

islamistische Gruppen, der mit dem Krieg einhergehende wirtschaftliche Zusammenbruch und die fehlende Sicherheit.

Kurz vor dem Palmsonntag kam es nach Angaben von Vikar Jallouf in der Kleinstadt Suqaylabiyah im Gouvernement Hama zu beunruhigenden Gewalttaten. In dieser kleinen Enklave griechisch-orthodoxer Christen stürmte eine Gruppe islamistischer Fanatiker ein Geschäft, das Alkohol verkaufte, zerstörte Eigentum von Christen und belästigte Frauen. Die Situation führte dazu, dass junge Christen auf die Straße gingen, um zu protestieren und Gerechtigkeit einzufordern.

Ein noch dramatischeres Beispiel der allgegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben der syrischen Christen stellt folgendes Ereignis dar: Anfang Oktober 2025 wurden in der syrischen Provinz Wadi an-Nasara drei junge Christen aus nächster Nähe erschossen. Laut Augenzeugen waren die Täter maskiert und fuhren auf Motorrädern, während sie die Opfer mit mehreren Schüssen aus kurzer Distanz niederstreckten. Zeugen gaben an, die Angreifer hätten Uniformen der staatlichen Sicherheitskräfte getragen. Ob es sich dabei um echte Uniformen oder um eine Tarnung handelte, ist derzeit nicht geklärt. Das Wadi an-Nasara („Tal der Christen“) liegt im Westen Syriens, nahe der Grenze zum Libanon, und beherbergt eine der größten christlichen Gemeinschaften des Landes.



Law Facts¹

Internationale Abkommen

1. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR, 1966) (Syrien ratifiziert: 1969)

Betroffene Artikel und Verstöße:

- Art. 18 – Religionsfreiheit
 - Einschränkung der freien Religionsausübung durch staatliche Kontrolle religiöser Gruppen
 - Verbot oder Nichtanerkennung bestimmter religiöser Minderheiten (z. B. Jehovas Zeugen)
 - Einschränkung von Versammlungen religiöser Gruppen
 - Konversion (Religionswechsel) rechtlich und gesellschaftlich erschwert
 - verletzt das Recht, Religion frei zu wählen und auszuüben
- Art. 18 Abs. 2 – Verbot von Zwang

1 Das Bundeskanzleramt hat die unter „Law Facts“ aufgezählten rechtlichen Verstöße nicht eigens festgestellt. Die Informationen stammen von renommierten NGOs, die auf Christenverfolgung spezialisiert sind und wissenschaftlich fundierte Unterlagen bereitstellen. (USCIRF, OpenDoors, IIRF, Forum18, Fidesdienst, AICU, VA News, AKREF)

- Sozialer und staatlicher Druck gegen Konvertiten
 - indirekter Zwang zur Beibehaltung der Religion
- Art. 18 Abs. 3 – nur zulässige Einschränkungen
 - Staat nutzt „öffentliche Ordnung/Sicherheit“ als Begründung für weitgehende Eingriffe
 - unverhältnismäßige Einschränkungen religiöser Praxis
- Art. 18 Abs. 4 – religiöse Erziehung
 - Staatlich kontrollierter Religionsunterricht
 - Benachteiligung bestimmter religiöser Minderheiten
- Art. 27 – Minderheitenschutz
 - Fehlender gesicherter Rechtsstatus für einige religiöse Gruppen
 - Eingriffe in religiöse Selbstorganisation
 - Einschränkung kollektiver Religionsausübung

2. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassen-diskriminierung (ICERD, 1965)

Betroffene Artikel und Verstöße:

- Art. 5 – Gleichheit vor dem Gesetz
 - Religiöse Minderheiten haben teilweise keinen gleichwertigen rechtlichen Status
 - Zugang zu öffentlichen Ämtern eingeschränkt (z.B. Präsident muss Muslime sein)
 - strukturelle Diskriminierung
- Art. 2 – Verbot staatlicher Diskriminierung
 - Staatliche Bevorzugung bestimmter religiöser Gruppen (v. a. sunnitisch-islamischer Kontext)
 - institutionelle Ungleichbehandlung

3. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR, 1966)

Betroffene Artikel und Verstöße:

- Art. 13 – Recht auf Bildung
 - Religionsunterricht nicht neutral ausgestaltet
 - Minderheitenreligionen im Bildungssystem kaum berücksichtigt
 - kulturelle und religiöse Benachteiligung
- Art. 15 – kulturelle Teilhabe
 - Einschränkungen religiöser Praxis wirken sich auf kulturelle Ausdrucksformen aus
 - Einschränkung religiös-kultureller Identität

4. Übereinkommen gegen Folter (CAT, 1984)

Betroffene Artikel und Verstöße:

- Art. 2 – absolutes Folterverbot
 - Berichte über Misshandlungen auch im Zusammenhang mit politisch-religiöser Zugehörigkeit
- Art. 16 – Verbot unmenschlicher Behandlung
 - Repressionen gegen religiöse Gruppen durch Sicherheitsapparate
 - betrifft religiöse Minderheiten besonders im Kontext politischer Kontrolle

5. Übereinkommen zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (1948)

Betroffene Artikel und Verstöße (indirekt relevant):

- Art. 2 – Schutz religiöser Gruppen
 - Gewalt gegen religiöse Gruppen im Bürgerkrieg (auch durch nichtstaatliche Akteure)
 - Staat kommt Schutzpflicht teilweise nicht nach
 - Gefährdung religiöser Minderheiten durch unzureichenden Schutz

6. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW, 1979)

Betroffene Artikel und Verstöße (mit religiösem Bezug):

- Art. 16 – Gleichheit im Familienrecht
 - Religiös geprägte Personenstandsrechte (Scharia-/Kirchengerichte)
 - Unterschiede je nach Religionszugehörigkeit
 - Diskriminierung besonders von Frauen aus religiösen Minderheiten

Nationale Gesetze & Praxis – konkrete Einschränkungen

1. Übergangsverfassung der Arabischen Republik Syrien (2005)

Betroffene Artikel und Verstöße:

- Art. 3 Abs. 1 – Religion des Präsidenten
 - Präsident muss Muslim sein
 - Ausschluss aller nicht-muslimischen Bürger von höchstem Staatsamt
 - strukturelle Diskriminierung religiöser Minderheiten
- Art. 3 Abs. 2 – Islamische Rechtsquelle
 - Islamische Rechtswissenschaft ist die Hauptquelle der Gesetzgebung
 - Bevorzugung einer Religion im Rechtssystem
 - Benachteiligung anderer Glaubensrichtungen

- Art. 10 – Gleichheit vor dem Gesetz
 - formale Gleichheit garantiert, aber:
 - widersprüchlich zu religiösen Sonderregelungen
 - faktische Ungleichbehandlung religiöser Gruppen

2. Syrisches Personenstandsrecht (Personal Status Law, 1953, mehrfach geändert)

Betroffene Regelungen und Verstöße:

- Religiös getrennte Rechtssysteme (z. B. Scharia-Gerichte etc.)
 - unterschiedliche Rechte je nach Religionszugehörigkeit
 - keine einheitliche Gleichbehandlung
- Ehe- und Familienrecht, besonders Art. 48 ff.
 - muslimische Männer dürfen Nicht-Musliminnen heiraten, umgekehrt nicht
 - Diskriminierung insbesondere von Frauen und Minderheiten
- Erbrecht
 - Unterschiede im Erbrecht je nach Religion und Geschlecht
- Konversion: kein einzelnes kodifiziertes Gesetz
 - rechtlich kaum anerkannt (z. B. Probleme bei Eheschließung, Dokumenten)
 - Einschränkung des Rechts auf Religionswechsel, keine Möglichkeit der „Religionslosigkeit“
 - Auswirkungen: Ehe wird ungültig, möglicher Sorgerechtsentzug

3. Strafgesetzbuch (Syrian Penal Code, 1949)

Betroffene Artikel und Verstöße:

- Art. 462 leg. cit. – Religionsschutzbestimmungen (Blasphemie-Bestimmung)
 - Inhalt: Bestrafung der „öffentlichen Verunglimpfung religiöser Riten“ und „Beleidigung religiöser Gefühle“
 - Strafe: bis zu 2 Jahre Haft
 - Problem: Einschränkung von Religionskritik und freier Meinungsäußerung; kann gegen Minderheiten eingesetzt werden
- Art. 463 leg. cit.
 - Inhalt: Strafbarkeit der „Störung religiöser Zeremonien“
 - Problem: weit auslegbar; potenziell gegen nicht-konforme religiöse Gruppen nutzbar

- Art. 307 leg. cit.
 - Bestrafung von Handlungen oder Äußerungen, die „konfessionelle oder ethnische Spannungen schüren“
 - religiöse Aktivitäten können als Bedrohung der öffentlichen Ordnung interpretiert werden
 - Kriminalisierung religiöser Praxis
 - Strafe: Freiheitsstrafe (je nach Auslegung unterschiedlich)
 - Problem: extrem vage formuliert; kann genutzt werden, um Missionierung/Konversion/Kritik an religiösen Mehrheitspositionen zu unterdrücken
- Art. 285 leg. cit.
 - „Schwächung des nationalen Bewusstseins“
- Art. 306 leg. cit.
 - Mitgliedschaft in „geheimen Organisationen“; sehr dehnbar ausgelegt: auch gegen religiöse Gruppen nutzbar

4. Regelungen über religiöse Institutionen und staatliche Kontrolle

Betroffene Regelungen und Verstöße: kein einzelnes Gesetz, sondern Praxis und Regelungen

- Staat kontrolliert:
 - Ernennung religiöser Führer
 - Moscheen und religiöse Organisationen
 - Einschränkung der Autonomie religiöser Gemeinschaften
- Registrierungspflicht für religiöse Gruppen

5. Bildungsgesetzgebung / staatliches Bildungssystem

Betroffene Regelungen und Verstöße:

- Pflichtfach Religionsunterricht
 - hauptsächlich Islam oder Christentum
 - andere Religionen werden nicht berücksichtigt
 - Lehrpläne staatlich kontrolliert
 - religiöse Vielfalt wird nicht gleichwertig dargestellt
 - kulturelle und religiöse Marginalisierung kleiner Gruppen

6. Anti-Terror-Gesetz Nr. 19 (2012)

Nach Aufhebung des Notstands erlassen, aber faktisch ähnlich repressiv

Zentrale Problematik:

- Extrem weite Definition von „Terrorismus“
- kann auch religiöse oder oppositionelle Aktivitäten umfassen

Relevante Artikel:

- Art. 1 & 2 leg. cit.
 - definieren Terrorismus sehr breit („Handlungen, die öffentliche Ordnung destabilisieren“)
- Art. 7 ff. leg. cit.
 - harte Strafen bis hin zur Todesstrafe
 - „Repression gegen religiöse Gruppen“
 - „Vorwand der Sicherheit“

Anti-Terror-Gericht (Counter-Terrorism Court, 2012)

- Spezialgericht zur Anwendung des Gesetzes Nr. 19
- Kritik: Verfahren oft ohne faire Gerichtsprozesse & mit eingeschränktem Zugang zu Anwälten

Bezug:

- „willkürliche Festnahmen“
- politische / religiöse Verfolgung unter „Terror“-Vorwurf
- Weite Befugnisse für Sicherheitsdienste
 - Überwachung religiöser Aktivitäten
- Repression gegen religiöse Gruppen unter Vorwand der „Sicherheit“
 - willkürliche Festnahmen, Einschränkung religiöser Praxis

Irak



Basisdaten

Fläche	Bevölkerung	Hauptstadt	Amtssprache
438.000 km ²	46 Mio.	Bagdad	Arabisch, Kurdisch

weitere/regional relevante Sprachen	Aramäisch, Mandäisch, Armenisch, Turkmenisch u. a.
System	Parlamentarische Republik
Schlüsselereignisse	Irak-Krieg, Aufstieg und Niedergang des Islamischen Staates (IS)
Religion & Gesellschaft	Mehrheit: Islam

Religiöse Gruppen

Schiiten	Sunniten	Christen
60–65 %	30–35 %	0,4–0,8 %
Mandäer	Jesiden	
0,1–0,3 %	0,05–0,1 %	

Christenverfolgung

- Folgen früherer Gewalt
- Diskriminierung im Alltag
- Enteignung von Eigentum
- Bedrohung durch Milizen

Gegenwärtige politische Entwicklung im Irak

Die innenpolitische Lage im Irak bleibt seit dem Sturz von Saddam Hussein 2003 fragil. Das Land wird offiziell von einer parlamentarischen Demokratie regiert, jedoch wird die staatliche Souveränität durch das starke Gewicht bewaffneter Milizen, politische Fragmentierung und den Einfluss ausländischer Mächte stark eingeschränkt. Seit Beginn des Konflikts zwischen dem Iran, Israel und den USA im Februar 2026 kommt es zu einer verstärkten militärischen Präsenz und gezielten Angriffen auf irakischem Boden, wobei vor allem pro-iranische Milizen US-Stützpunkte und Infrastruktur attackieren. Diese Entwicklungen haben zu einer hohen Instabilität und Sicherheitsrisiken geführt.

Bereits vor 2026 war die politische Landschaft durch ethnische, religiöse und konfessionelle Spannungen geprägt. Die Zentralregierung in Bagdad hat nur eingeschränkte Kontrolle über weite Teile des Landes, insbesondere in Regionen, die von schiitischen Milizen, sunnitischen Stammesgruppen oder kurdischen Peschmerga kontrolliert werden. Gleichzeitig bleibt die Zusammenarbeit zwischen dem US-Militär und der irakischen Armee angespannt, da Angriffe durch bewaffnete Gruppen fortbestehen.

Der Irak ist 2026 ein fragiler Staat, der formal über demokratische Institutionen verfügt, jedoch faktisch durch Milizen, äußere Einflussnahme und interne Konflikte stark eingeschränkt wird. Die Bevölkerung ist zwischen Sicherheitsrisiken, wirtschaftlicher Not und sektiererischer Gewalt gefangen, während internationale Akteure wie die USA, der Iran und Israel die Lage zusätzlich destabilisieren.

Militärische und bewaffnete Gruppen	Menschenrechts- und Sicherheitslage	Zivilgesellschaft und Proteste
Pro-iranische Milizen (z. B. Kataib Hezbollah, Asaib Ahl al-Haq) greifen wiederholt US- und Koalitionsstützpunkte an.	Zivilbevölkerung ist häufig Opfer von Angriffen und Entführungen.	Die Bevölkerung protestiert punktuell gegen Milizen, Korruption und schlechte Regierungsführung, oft mit gewaltsamer Niederschlagung durch Sicherheitskräfte.
Kurdische Peschmerga sichern autonom ihre Regionen und kämpfen gegen islamistische Restgruppen.	Einschränkungen der Bewegungsfreiheit in Krisengebieten durch Milizen und Checkpoints.	NGOs und lokale Organisationen versuchen, humanitäre Hilfe bereitzustellen und Zivilisten in Konfliktregionen zu schützen.
Diverse lokale Stammesmilizen kontrollieren Landesteile im Süden und erheben Schutzgelder, sind an Schmuggel und illegalem Handel beteiligt.	Restliche IS-Zellen führen Anschläge gegen Militär, Polizei und zivile Infrastruktur durch.	Wirtschaftliche Lage, hohe Arbeitslosigkeit, Strom- und Wasserversorgungsausfälle tragen zur sozialen Unzufriedenheit bei.

Christenverfolgung im Irak

Seit der militärischen Zurückdrängung des „Islamischen Staates“ (IS) bleibt die Lage der Christen im Irak weiterhin sehr angespannt. Zwar haben die direkten Angriffe des IS seit 2023 abgenommen, dennoch ist die Gruppe weiterhin aktiv und verübt vereinzelt Anschläge. Ein Beispiel dafür ist ein Angriff im April 2025 auf eine assyrisch-christliche Neujahrsparade, bei dem zwei Christen und ein Polizist verletzt wurden. Gleichzeitig hat sich die Hauptbedrohung für Christen verlagert: Heute geht der Druck vor allem von schiitischen Milizen aus, die vom Iran unterstützt werden. Diese üben in vielen Regionen erheblichen Einfluss aus und tragen maßgeblich zur Unsicherheit bei.

Zusätzlich verschärfen militärische Aktivitäten anderer Staaten die Situation. Besonders die Türkei führt weiterhin Luftangriffe und Bodenoperationen im Norden des Irak aus, offiziell gegen kurdische Gruppen. Diese Einsätze treffen jedoch häufig auch christliche Dörfer, zerstören ziviles Eigentum und führen zu erneuten Vertreibungen. Auch iranische Einflüsse und Angriffe tragen zur Instabilität bei.

Ein zentrales Problem seit 2023 ist die zunehmende politische und wirtschaftliche Benachteiligung von Christen. Ihre politische Vertretung wurde 2024 deutlich eingeschränkt, als die Zahl der für Christen reservierten Parlamentssitze in der Region Kurdistan halbiert wurde. Gleichzeitig berichten Quellen von gezielten Repressalien durch Milizen, etwa durch Behinderung der Rückkehr vertriebener Christen sowie durch Erpressung und wirtschaftlichen Druck auf christliche Geschäftsleute. Korruption und die illegale Aneignung von Eigentum verschärfen die Lage zusätzlich.

Auch im Alltag sind Christen weiterhin stark eingeschränkt. Besonders im Zentral- und Südirak leben nur noch wenige Christen, da viele Regionen aufgrund von Diskriminierung und Gewalt verlassen wurden. Christen sehen sich in nahezu allen Lebensbereichen Benachteiligungen ausgesetzt, etwa im Bildungssystem, auf dem Arbeitsmarkt und im öffentlichen Leben. Die staatlichen Strukturen bieten dabei nur unzureichenden Schutz, und Straftaten gegenüber Christen bleiben häufig ungestraft.

Eine besonders gefährdete Gruppe sind Christen muslimischer Herkunft. Seit 2023 berichten sie weiterhin von starkem Druck durch Familien, der sozialen Umgebung und teilweise auch durch Sicherheitsakteure. Ihnen drohen soziale Ausgrenzung, Gewalt oder sogar Tötung, wenn ihr Glaubenswechsel bekannt wird. Viele leben ihren Glauben daher im Verborgenen aus. Auch rechtliche Regelungen erschweren ihre Situation erheblich, da ein Abfall vom Islam faktisch nicht anerkannt wird.

Darüber hinaus bestehen weiterhin geschlechtsspezifische Risiken: Christliche Frauen sind verstärkt gesellschaftlichem Druck und Gewalt ausgesetzt, während Männer insbesondere wirtschaftliche Nachteile und gezielte Übergriffe erfahren. Insgesamt führt

diese Kombination aus Unsicherheit, Diskriminierung und fehlendem Schutz dazu, dass viele Christen weiterhin abwandern.

Im Weltverfolgungsindex erreicht der Irak aktuell eine sehr hohe Punktzahl (79), was ein „sehr hohes“ Maß an Verfolgung widerspiegelt. Die Situation hat sich seit 2023 kaum verbessert. Vielmehr zeigt sich, dass sich die Formen der Verfolgung verändert haben: Während der IS weiterhin eine Rolle spielt, stehen heute vor allem Milizen, politische Einschränkungen, strukturelle Diskriminierung und anhaltende Instabilität im Mittelpunkt der Bedrohung für Christen im Irak.

Folgende Punkte kennzeichnen die Christenverfolgung im Irak:

- Folgen früherer Gewalt
- Nachwirkungen des Islamischen Staates
- Diskriminierung im Alltag
- Enteignung von Eigentum
- Bedrohung durch Milizen

Fallbeispiel Christenverfolgung Irak

Seit der Niederschlagung des Islamischen Staates existiert Christenverfolgung im Irak primär im Kontext anhaltender politischer Instabilität und sicherheitspolitischer Fragilität: So ereignete sich im März 2026 ein Drohnenangriff auf ein kirchliches Zentrum im überwiegend christlich geprägten Stadtteil Ankawa in Erbil. Dabei wurden zentrale Einrichtungen der chaldäischen Kirche, darunter eine Kapelle und ein Kloster, beschädigt. Auch wenn der Angriff keine hohen Opferzahlen zur Folge hatte, entfaltete er eine erhebliche psychologische Wirkung innerhalb der christlichen Gemeinschaft. Dieser Angriff führte zu Einschränkungen zentraler religiöser Praktiken. So wurden die Osterfeierlichkeiten im Jahr 2026 nur unter erhöhten Sicherheitsvorkehrungen oder in reduzierter Form durchgeführt. Der Vorfall verdeutlicht, dass Christen im Irak auch nach dem territorialen Zusammenbruch extremistischer Gruppierungen weiterhin in einem Klima latenter Unsicherheit leben und vulnerabel bleiben. Besonders problematisch erweist sich dabei die begrenzte Fähigkeit staatlicher Institutionen, den Schutz religiöser Minderheiten nachhaltig zu gewährleisten, wodurch sich strukturelle Vulnerabilität verfestigt.

§ Law Facts²

Internationale Abkommen

1. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR, 1966)

(Irak ratifiziert: 1971)

Betroffene Artikel und Verstöße:

- Art. 18 – Religionsfreiheit
 - Einschränkungen für Religionswechsel (insbesondere vom Islam weg)
→ rechtlich und gesellschaftlich stark erschwert
- Art. 18 Abs. 2 – Verbot von Zwang
 - sozialer und teilweise staatlicher Druck auf Angehörige religiöser Minderheiten
→ indirekter Zwang zur Beibehaltung der Religion
- Art. 18 Abs. 3 – zulässige Einschränkungen
 - Berufung auf „öffentliche Ordnung“ zur Einschränkung religiöser Praxis
→ unverhältnismäßige Eingriffe
- Art. 27 – Minderheitenschutz
 - unzureichender Schutz religiöser Minderheiten vor Gewalt
→ z. B. ISIS-Genozid an den Jesiden
- Einschränkung kollektiver Religionsausübung

2. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassen- diskriminierung (ICERD, 1965)

(Irak ratifiziert: 1970)

Betroffene Artikel und Verstöße:

- Art. 5 – Gleichheit vor dem Gesetz
 - Diskriminierung religiöser Minderheiten beim Zugang zu Arbeit, Sicherheit und politischer Teilhabe
- Art. 2 – Verbot staatlicher Diskriminierung
 - unzureichende Maßnahmen gegen Diskriminierung religiöser Gruppen
→ strukturelle Ungleichbehandlung

3. Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC, 1989)

(Irak ratifiziert: 1994)

2 Das Bundeskanzleramt hat die unter “Law Facts“ aufgezählten rechtlichen Verstöße nicht eigens festgestellt. Die Informationen stammen von renommierten NGOs, die auf Christenverfolgung spezialisiert sind und wissenschaftlich fundierte Unterlagen bereitstellen. (USCIRF, OpenDoors, IIRF, Forum18, Fidesdienst, AICU, VA News, AKREF)

Betroffene Artikel und Verstöße:

- Art. 14 – Religionsfreiheit
 - Kinder aus Minderheiten (z.B. Jesiden, Christen) eingeschränkt in religiöser Praxis
- Art. 2 – Diskriminierungsverbot
 - Benachteiligung von Kindern religiöser Minderheiten (z.B. Bildung, Sicherheit)

4. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW, 1979)

(Irak ratifiziert: 1986)

Betroffene Artikel und Verstöße:

- Art. 16 – Gleichheit im Familienrecht
 - religiös geprägte Familiengesetze führen zu Ungleichbehandlung
- Art. 2 – Diskriminierungsverbot
 - mangelnder Schutz von Frauen aus religiösen Minderheiten

5. Übereinkommen gegen Folter (CAT, 1984)

(Irak ratifiziert: 2011)

Betroffene Artikel und Verstöße:

- Art. 2 – Folterverbot
 - Berichte über Misshandlungen von Gefangenen, auch aus religiösen Minderheiten
- Art. 16 – unmenschliche Behandlung
 - Repressionen durch Sicherheitskräfte

6. Übereinkommen zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (1948)

(Irak ratifiziert: 1959)

Betroffene Artikel und Verstöße:

- Art. 2 – Schutz religiöser Gruppen
 - unzureichender Schutz vor Gewalt (z.B. gegen Jesiden durch IS)
- Schutzpflicht des Staates
 - Staat kommt Schutzverantwortung nur eingeschränkt nach

7. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UN 1948

- Art. 18 – universeller Standard (nicht vom Irak ratifiziert)
- Problembereiche:
- Diskriminierung religiöser Minderheiten (z.B. Jesiden, Christen)

- Einschränkungen bei Rückkehr und Wiederaufbau religiöser Gemeinschaften
- gesellschaftlicher Druck auf Konvertiten

§ Nationale Gesetze & Praxis – konkrete Einschränkungen

1. Verfassung des Irak (2005)

Betroffene Artikel und Verstöße:

- Art. 2 – Islam als Staatsreligion
 - Islam ist Staatsreligion und zentrale Rechtsquelle
 - Bevorzugung einer Religion
- Art. 2 Abs. 1 – keine Gesetze gegen Islam
 - Gesetze dürfen islamischen Prinzipien nicht widersprechen
 - Einschränkung anderer religiöser Rechte
- Art. 14 – Gleichheit vor dem Gesetz
 - formale Gleichheit, aber:
 - widersprüchlich zur Sonderstellung des Islam
- Art. 41 – Personenstandsrecht
 - religiöse Gruppen regeln Familienrecht selbst
 - unterschiedliche Rechte je nach Religion
- Art. 43 – Religionsfreiheit
 - grundsätzlich garantiert, aber:
- Einschränkungen durch „öffentliche Ordnung“

2. Personenstandsgesetz (Personal Status Law, 1959)

Betroffene Regelungen und Verstöße: unterschiedliche Personenstandsgesetze, Straf-, Verwaltungs- und Zivilgesetze

- Starke religiöse Prägung des Familienrechts
 - unterschiedliche Rechte je nach Religionszugehörigkeit

Religionszugehörigkeit im Personenstandsrecht

Konkrete Einschränkungen:

- Religionszugehörigkeit wird staatlich registriert
- kein einfacher Wechsel möglich
 - Konversion
 - Kinder aus gemischten Ehen werden automatisch als muslimisch betrachtet, wenn ein Elternteil konvertiert
 - Einschränkung religiöser Selbstbestimmung
- keine echte Option „konfessionslos“

- nur bestimmte Religionen offiziell anerkannt
- nicht anerkannte Gruppen haben eingeschränkte Rechte
- Schwierigkeiten beim Bau von Gotteshäusern

3. Gesetzliche Regelungen zur Religionszugehörigkeit von Kindern

Betroffene Regelungen und Verstöße: Art. 26 des Identity Card Law (2016)

- Kinder müssen als Muslime registriert werden, wenn ein Elternteil Muslim ist
 - Zwangszuordnung zu einer Religion
 - Verletzung individueller Religionsfreiheit und der Elternrechte

4. Strafgesetzbuch (Iraqi Penal Code, 1969)

Betroffene Artikel und Verstöße: § 372 leg. cit.

- Blasphemie-/Religionsschutzbestimmungen
 - Strafbarkeit von „Beleidigung religiöser Gefühle“
 - Einschränkung der Meinungs- und Religionsfreiheit
- Anwendung kann Minderheiten besonders betreffen
 - selektive Strafverfolgung

Typische Verfolgungsmuster:

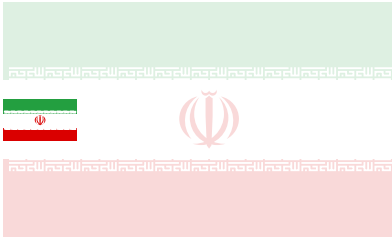
- Gewalt durch nichtstaatliche Milizen
- unzureichender staatlicher Schutz
- Diskriminierung im Alltag (Arbeit, Bildung, Gesellschaft)
- verzögerter Wiederaufbau zerstörter religiöser Infrastruktur

5. Sicherheitslage und staatliche Praxis (seit 2003, verstärkt durch Konflikte)

Betroffene Regelungen und Verstöße:

- Unzureichender Schutz religiöser Minderheiten:
 - Christen / Jesiden / Mandäer
- Gewalt durch: Terrorgruppen / Milizen
 - instabile Sicherheitslage und fehlende Umsetzung der Schutzrechte
 - Staat kann Sicherheit nicht gewährleisten
 - dadurch faktische Einschränkung religiöser Freiheit

Iran



Basisdaten

Fläche	Bevölkerung	Hauptstadt	Amtssprache
1,65 Mio. km ²	90 Mio.	Teheran	Persisch (Farsi)

weitere/regional relevante Sprachen	Kurdisch, Aserbaidshanisch, Arabisch, Belutschisch, Armenisch, Assyrisch u. a.
System	Islamische Republik (theokratisch geprägt), Staatsoberhaupt: Oberster Führer (Ayatollah)
Schlüsselereignisse	Islamische Revolution 1979 (seither religiös legitimates Herrschaftssystem), Bewaffneter internationaler Konflikt mit Israel und den USA 2025,2026
Staatsreligion	Schiitischer Islam (Zwölfer-Schia)

Religiöse Gruppen

Schiiten	Sunniten (Zusammensetzung aus Kurden, Belutschen und Turkmenen)	Christen
90 – 95 %	5 – 10 %	0,4 – 0,9 %
Juden	Zoroastrier	Bahá'í
0,01 – 0,02 %	0,04 – 0,07 %	0,3 – 0,4 %

Besonderheit: - Anerkennung gilt primär für ethnische Christen (Armenier, Assyrer) - Konversion vom Islam rechtlich und gesellschaftlich sanktioniert
--

Zusammenfassung / Hauptpunkte der Christenverfolgung im Iran

Hauptmuster	Typische Vorwürfe gegen Christen
Kriminalisierung von Konversion	Missionierung
Überwachung und Zerschlagung von Hauskirchen.	Besitz oder Verbreitung christlicher Literatur
Strafverfolgung wegen: • „Propaganda gegen den Staat“ • „Gefährdung der nationalen Sicherheit“	Teilnahme an internationalen religiösen Programmen
Beschlagnahmung religiöser Materialien	Kritik an religiöser Führung des Landes
Folter und Misshandlung in Haft	

Gegenwärtige politische Entwicklung im Iran

Die politische Entwicklung im Iran ist seit Jahren von autoritärer Herrschaft, wirtschaftlicher Krise und zunehmenden gesellschaftlichen Spannungen geprägt. Seit Ende 2025 kam es infolge hoher Inflation, Währungsverfall und wachsender Armut zu landesweiten Protesten, die sich rasch gegen das politische System richteten. Diese stellen eine der größten Herausforderungen für das Regime seit Jahrzehnten dar. Die iranische Führung reagierte auf diese Proteste mit massiver Gewalt, Massenverhaftungen sowie Einschränkungen von Presse- und Meinungsfreiheit. Sicherheitsapparate wie die Revolutionsgarden und die Basij-Milizen spielen eine zentrale Rolle bei der Niederschlagung der Proteste und sichern die Macht des Regimes.

Trotz einer erheblichen Schwächung der Legitimität der politischen Führung durch Proteste der Zivilbevölkerung, wirtschaftliche Probleme und Korruption kam es bisher nicht zu wesentlichen Veränderungen in der von militärisch-geheimdienstlichen Strukturen gestützten Führungsriege des Landes. Nach wie vor verfügt das autoritäre Regime über die Fähigkeiten, Proteste aktiv unter der Anwendung von Gewalt niederzuschlagen, zudem mangelt es an einer organisierten Opposition im Inland.

Parallel zur innenpolitischen Krise verschärft sich aktuell die außenpolitische Situation drastisch. Nach dem „Zwölftagekrieg“ mit Israel im Juni 2025 kam es Ende Februar 2026 zu einem erneuten bewaffneten Konflikt mit Israel und seinen verbündeten USA als direkte Kriegspartei. Israel und die USA greifen seit Ende Februar 2026 gezielt militärische Einrichtungen, Raketenstellungen und Teile des iranischen Atomprogramms an, um eine weitere Aufrüstung und insbesondere den Bau von Atomwaffen zu verhindern. Zu Beginn des Krieges wurde auch der Oberste Führer Ali Khamenei getötet, was eine massive politische Zäsur darstellt. Zum Nachfolger wurde sein Sohn Mojtaba Khamenei ernannt, wodurch sich die Macht innerhalb des bestehenden Systems fortsetzt. Die Reaktion des Iran bestand aus Gegenangriffen auf Israel sowie auf Ziele in Golfstaaten wie Saudi-Arabien und den Vereinigten Arabischen Emiraten, in denen US-Militärstütz-

punkte stationiert sind. Zuletzt sind auch die jemenitischen Huthi auf Seiten des Iran in den Krieg eingetreten, weitere Kriegseintritte sind in der momentanen volatilen Lage durchaus denkbar.

Eine Konsequenz des Krieges ist die Verschärfung der ohnehin angespannten wirtschaftlichen Lage und eine Intensivierung der innenpolitischen Spannungen. Ein weiterer zentraler Konfliktpunkt bleibt das iranische Atomprogramm. Dieses könnte auch der Grund möglicher zukünftiger Konflikte sein.

Übersicht über die zentralen Akteure und Entwicklungen

Regime & politische Führung	Sicherheitsapparate (Revolutionsgarden, Basij)
• Autoritäres System unter religiöser Führung • Tod von Ali Khamenei (2026) als politische Zäsur • Nachfolge durch Mojtaba Khamenei innerhalb des Systems • Fortbestehen der Machtstrukturen trotz Krise • Perspektive eher Regimewandel als Zusammenbruch	• Zentrale Rolle bei Repression und Macht-sicherung • Militärisch-geheimdienstlicher Kern des Systems • Geschlossene Elite verhindert System-kollaps
Protestbewegung / Zivilgesellschaft	Krieg mit Israel und den USA (seit 2026)
• Landesweite Proteste seit 2025 (wirtschaftlich und politisch motiviert) • Forderungen nach Reformen bis hin zu Systemwechsel • Fehlende zentrale Organisation • Massive Gewalt durch staatliche Kräfte	• Luftangriffe auf iranische Militär- und Nuklearanlagen • Tötung des Obersten Führers als Wendepunkt • Iranische Gegenangriffe auf Israel und US-Stützpunkte • Gefahr weiterer regionaler Eskalation
Wirtschaftliche Lage	Atomprogramm
• Massive Inflation und Währungsverfall • Verschärfung der Krise durch Krieg und Sanktionen • Zentrale Ursache für Proteste	• Strategisches Ziel der iranischen Politik • Weiterhin zentraler internationaler Konfliktpunkt

Christenverfolgung im Iran

Offiziell gelten Christen als anerkannte religiöse Minderheit. Diese Anerkennung geht historisch auf frühere Verfassungen zurück und wurde in der heutigen Islamischen Republik beibehalten. In der Praxis unterliegen sie jedoch zahlreichen Einschränkungen: Liturgien dürfen nicht auf Persisch abgehalten werden, persisch-sprachige Konvertiten dürfen nicht aufgenommen werden, und Christen werden in staatlichen Berufen und der Wirtschaft systematisch benachteiligt.

Die Islamische Republik betrachtet Konvertiten aus dem Islam als Bedrohung der nationalen Sicherheit. Insbesondere Hauskirchenleiter und aktive Christen werden überwacht, verhaftet und vor Gericht gestellt. Art. 500 des Strafgesetzbuchs (2021) kriminalisiert „Propaganda gegen die heilige Religion des Islam“, was Haftstrafen von bis zu zehn Jahren nach sich ziehen kann.

Christen beteiligen sich an den landesweiten Protesten, die Ende 2025 ausbrachen, sowohl aus bürgerlichem Engagement als auch aus Solidarität mit der gesamten Bevölkerung. Einige Christen wurden während der Proteste getötet, andere verhaftet oder verfolgt, was die Gefährdung der Minderheit noch verschärft.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Christen im Iran in einem Spannungsfeld aus offizieller Anerkennung, aber massiver Einschränkung und systematischer Verfolgung leben. Konvertiten tragen das größte Risiko, mit langen Haftstrafen, Geldbußen und Überwachung bedroht zu werden. Gleichzeitig zeigen viele Christen aktiven Mut, indem sie an Protesten teilnehmen, Hauskirchen leiten oder trotz Repressionen ihren Glauben ausleben. Die aktuelle Eskalation der Gewalt gegen die Bevölkerung durch das Regime verschärft die Gefahr für Christen noch zusätzlich.

Fallbeispiel Christenverfolgung Iran

Ein besonders prägnantes Beispiel für institutionalisierte Christenverfolgung stellt folgendes Ereignis dar: Im Dezember 2025 wurden in Iran fünf christliche Konvertiten zu Haftstrafen von insgesamt über 50 Jahren verurteilt. Ihnen wurde die Verbreitung ihres Glaubens über digitale Kommunikationskanäle sowie die Teilnahme an sogenannten Hauskirchen zur Last gelegt. Aktivitäten dieser Art werden von den iranischen Behörden regelmäßig unter dem Vorwurf der Gefährdung der nationalen Sicherheit kriminalisiert. Eine der verhafteten Personen erlitt während der Haftzeit schwerste körperliche Verletzungen, darunter eine gebrochene Wirbelsäule, ein klares Anzeichen schwerer physischer Misshandlung. Dieser Fall ist insofern exemplarisch, als er die systematische Kriminalisierung von Konversion im Iran widerspiegelt, da der Übertritt vom Islam zum Christentum faktisch nicht toleriert wird. Die kumulierte Höhe der verhängten Haftstrafen – über 280 Jahre allein im Jahr 2025 – verweist zudem auf eine gezielte staatliche Strategie, religiöse Aktivitäten außerhalb der anerkannten kirchlichen Strukturen zu unterbinden und insbesondere missionarische Bestrebungen repressiv einzudämmen.

§ Law Facts³

Internationale Abkommen

1. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR, 1966)

(Iran ratifiziert: 1975)

Betroffene Artikel und Verstöße:

- Art. 18 – Religionsfreiheit
 - Einschränkungen für Religionswechsel (insbesondere vom Islam weg)
 - rechtlich und gesellschaftlich stark erschwert
- Art. 18 Abs. 2 – Verbot von Zwang
 - sozialer und teilweise staatlicher Druck auf Angehörige religiöser Minderheiten
 - indirekter Zwang zur Beibehaltung der Religion
- Art. 18 Abs. 3 – zulässige Einschränkungen
 - Berufung auf „öffentliche Ordnung“ zur Einschränkung religiöser Praxis
 - unverhältnismäßige Eingriffe
- Art. 27 – Minderheitenschutz
 - unzureichender Schutz religiöser Minderheiten vor Gewalt
 - z.B. ISIS-Genozid an den Jesiden, Christen
- Einschränkung kollektiver Religionsausübung

- Art. 18 – Religionsfreiheit
 - Verbot bzw. schwere Bestrafung von Apostasie (Abfall vom Islam)
 - Religionswechsel praktisch unmöglich
- Art. 18 Abs. 2 – Verbot von Zwang
- Zwang zur Beibehaltung des Islam durch Strafandrohung besteht
 - es entsteht staatlich gestützter religiöser Zwang durch vage Straftatbestände („Feindschaft gegen Gott“, „Verderben auf Erden“)
- Art. 18 Abs. 3 – zulässige Einschränkungen
 - starke Einschränkungen religiöser Praxis unter Berufung auf „islamische Prinzipien“
 - unverhältnismäßige Eingriffe
- Art. 27 – Minderheitenschutz
 - nicht anerkannte religiöse Gruppen (z.B. Bahá'í) dürfen Religion nicht frei ausüben
 - Einschränkung kollektiver Religionsausübung

3 Das Bundeskanzleramt hat die unter „Law Facts“ aufgezählten rechtlichen Verstöße nicht eigens festgestellt. Die Informationen stammen von renommierten NGOs, die auf Christenverfolgung spezialisiert sind und wissenschaftlich fundierte Unterlagen bereitstellen. (USCIRF, OpenDoors, IIRF, Forum18, Fidesdienst, AICU, VA News, AKREF)

2. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD, 1965)

(Iran ratifiziert: 1968)

Betroffene Artikel und Verstöße:

- Art. 5 – Gleichheit vor dem Gesetz
 - unterschiedliche rechtliche Behandlung von Muslimen und Nicht-Muslimen
 - → z.B. im Strafrecht (Blutgeld, Zeugenaussagen)
- Art. 2 – Verbot staatlicher Diskriminierung
 - institutionalisierte Diskriminierung nicht anerkannter Religionen
 - insbesondere Bahá'í ohne rechtlichen Schutz

3. Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC, 1989)

(Iran ratifiziert: 1994)

Betroffene Artikel und Verstöße:

- Art. 14 – Religionsfreiheit
 - Kinder aus religiösen Minderheiten eingeschränkt in religiöser Praxis
- Art. 2 – Diskriminierungsverbot
 - Benachteiligung beim Zugang zu Bildung (z. B. Bahá'í oft ausgeschlossen)

4. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW, 1979)

! Iran nicht ratifiziert

→ dennoch relevant als internationaler Standard

Typische Problembereiche (indirekt)

- religiös geprägtes Familienrecht
 - unterschiedliche Rechte je nach Religion und Geschlecht

5. Übereinkommen gegen Folter (CAT, 1984)

! Iran nicht ratifiziert

→ dennoch Berichte über:

- Misshandlungen religiöser Minderheiten
 - willkürliche Inhaftierung aufgrund religiöser Zugehörigkeit

6. Übereinkommen zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (1948) (Iran ratifiziert: 1956)

Betroffene Artikel und Verstöße:

- Art. 2 – Schutz religiöser Gruppen
 - systematische Verfolgung bestimmter religiöser Gruppen (z. B. Bahá'í)
 - mögliche Verletzung von Schutzpflichten

§ Nationale Gesetze & Praxis – konkrete Einschränkungen

1. Verfassung der Islamischen Republik Iran (1979)

Betroffene Artikel und Verstöße:

- Art. 12 – Staatsreligion
 - Islam (Zwölfer-Schiismus) ist Staatsreligion und unveränderlich
 - strukturelle Bevorzugung einer Religion
- Art. 13 – anerkannte religiöse Minderheiten
 - nur Christen, Juden und Zoroastrier anerkannt
 - Ausschluss anderer Religionen (z. B. Bahá'í)
- Art. 14 – Schutz von Nicht-Muslimen
 - Schutz nur, wenn sie „nicht gegen den Islam handeln“
 - eingeschränkter Schutz, abhängig von politischer Bewertung
- Art. 19 – Gleichheit
 - formale Gleichheit, aber:
 - widersprüchlich zur religiösen Hierarchie im System
- Art. 167 (zentrale Rolle!)
 - Konkretes Problem: Richter dürfen bei Gesetzeslücken auf islamische Rechtsquellen (Scharia) zurückgreifen
 - Folge: Apostasie kann trotz fehlender Kodifizierung mit dem Tod bestraft werden

2. Islamisches Strafgesetzbuch (Islamic Penal Code, verschiedene Versionen, aktuell 2013)

Betroffene Artikel und Verstöße: Art. 209 und 210, Art. 513 und 638 leg. cit.

- Apostasie (Abfall vom Islam)
 - kann mit schweren Strafen bis hin zur Todesstrafe geahndet werden
 - direkte Verletzung der Religionsfreiheit
- Blasphemie („Beleidigung des Propheten“)
 - strafbar, teilweise mit Todesstrafe
 - Einschränkung von Religions- und Meinungsfreiheit

- Ungleichbehandlung im Strafrecht
- Unterschiede zwischen Muslimen und Nicht-Muslimen (z. B. bei Vergeltungsrecht)
- Staatlich erzwungene religiöse Regeln wie Kopftuchpflicht
 - Verstöße können zu Haft, Gewalt und sogar schweren Strafen führen

3. Einschränkung von Konversion und Mission

Betroffene Regelungen und Verstöße: Art. 498–500 Strafgesetzbuch, Art. 167 der Verfassung, Art. 286: indirekte Kriminalisierung

- Verbot der Missionierung (v. a. durch Christen)
- Konversion vom Islam strafbar (teils mit Todesstrafe)

Einschränkung:

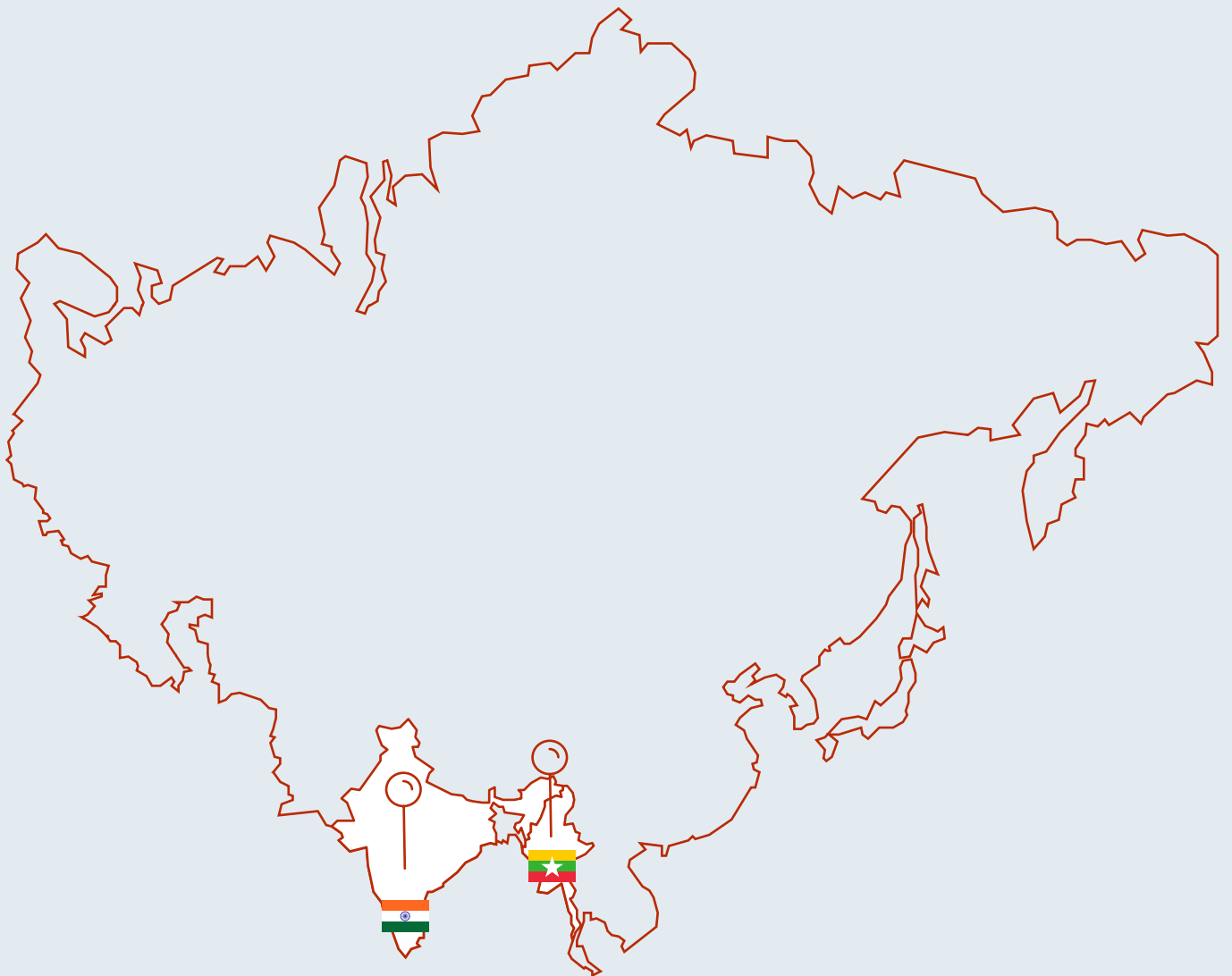
- Religionswechsel
- Verbreitung von Religion
- Ergibt insgesamt eine zentrale Verletzung von Religionsfreiheit: Konvertiten werden überwacht, verhaftet und zur Rückkehr zum Islam gezwungen.

4. Politisch-religiöses System (Velayat-e Faqih, seit 1979)

Betroffene Regelungen und Verstöße: vor allem Art. 5, 107–112 der Verfassung

- religiöse Autoritäten kontrollieren Staat und Gesetzgebung
- Gesetze müssen mit islamischen Prinzipien übereinstimmen
 - keine religiöse Neutralität des Staates
 - strukturelle Diskriminierung aller Nicht-Schiiten

Asien



Regionale Entwicklungen

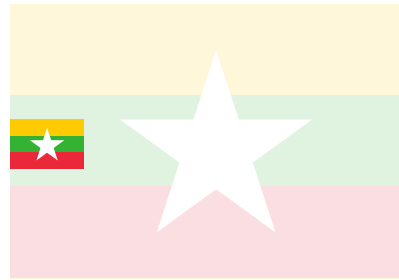
Die regionale Entwicklung der Verfolgung religiöser Minderheiten in Asien zeigt in den letzten Jahren eine deutliche Verschärfung, die sich auch in den aktuellsten Entwicklungen der Jahre 2025 und 2026 widerspiegelt. Insgesamt lässt sich feststellen, dass Asien heute zu den globalen Schwerpunkten religiöser Verfolgung zählt. Betroffen sind zahlreiche Gruppen, darunter Christen, Muslime, Hindus, Buddhisten und ethnisch-religiöse Minderheiten. Die Ursachen sind vielfältig und reichen von autoritären Staatssystemen über religiösen Nationalismus bis hin zu gesellschaftlicher Gewalt durch extremistische Gruppen oder aufgebrachte Menschenmengen.

In Ostasien ist die Verfolgung vor allem durch Kontrolle geprägt. In dieser Region ist der Staat der zentrale Akteur der Verfolgung, der religiöse Identität als Bedrohung für politische Stabilität betrachtet.

In Südasien zeigt sich ein anderes Bild, das stärker von gesellschaftlichen Spannungen und religiösem Nationalismus geprägt ist. In Indien sind vor allem Muslime und Christen betroffen. In den letzten Monaten ist ein weiterer Anstieg von Hassrede und Diskriminierung zu beobachten, was eng mit der politischen Betonung einer hindu-nationalistischen Identität zusammenhängt. Gesetze gegen religiöse Konversion sowie zunehmende gesellschaftliche Polarisierung verschärfen die Lage zusätzlich. In Bangladesch wiederum sind Hindus, Buddhisten und Christen Ziel von Gewalt. Hier kam es zuletzt zu einer Welle schwerer Übergriffe, darunter Morde, Brandanschläge und Lynchjustiz bei angeblichen Blasphemie-Vergehen. In diesen Fällen ist die Verfolgung häufig das Ergebnis einer Mischung aus staatlicher Schwäche, mangelndem Schutz und der Gewaltbereitschaft nichtstaatlicher Akteure.

Auch in Südostasien bleibt die Situation angespannt. In Myanmar sind die muslimischen Rohingya seit Jahren massiver Gewalt, Vertreibung und Diskriminierung ausgesetzt, was international teilweise als Völkermord eingestuft wird. In anderen Ländern wie Indonesien oder Malaysia bestehen ebenfalls Einschränkungen der Religionsfreiheit, die sich in diskriminierenden Gesetzen und sozialem Druck äußern. Insgesamt ist die Region durch eine Kombination aus staatlicher Kontrolle und gesellschaftlicher Ausgrenzung gekennzeichnet, wobei die Intensität je nach Land variiert.

Myanmar



Basisdaten

Fläche	Bevölkerung	Hauptstadt	Amtssprache
676.000 km ²	55 Mio.	Naypyidaw	Birmanisch
weitere Sprachen	Shan, Karen, Kachin, Chin, Mon u. a.		
System	Militärherrschaft		
Schlüsselereignisse	Militärputsch in Myanmar		
Mehrheitsreligion	Buddhismus		

Religiöse Gruppen

Buddhisten	Christen	Muslime
85–90 %	6–8 %	3–4 %

Besonderheit:

Christen oft ethnische Minderheiten

Hauptpunkte der Christenverfolgung in Myanmar

In Myanmar herrscht eine bürgerkriegsähnliche Lage, die gekennzeichnet ist durch Kämpfe zwischen dem Militär und ethnischen Gruppen. Massive Menschenrechtsverletzungen sowie Vertreibungen stehen an der Tagesordnung.

Christenverfolgung

- Doppelte Betroffenheit (ethnisch + religiös)
- Angriffe auf Kirchen
- Luftangriffe auf Dörfer
- Einschränkung religiöser Praxis

Gegenwärtige politische Entwicklung in Myanmar

Die 2011 begonnene Demokratisierung des Landes wurde am 1. Februar 2021 durch einen Militärputsch gestoppt. Angeführt wurde der Putsch von Min Aung Hlaing. Bei den Wahlen im Jahr 2020 hatte die Partei National League for Democracy unter der Führung von Aung San Suu Kyi die absolute Mehrheit gewonnen. Trotz dieses Wahlsiegs konnte keine demokratisch legitimierte Regierung gebildet werden, da das Militär dies verhinderte. Dieses Ereignis markiert eine innenpolitische Zäsur in Myanmar: Bis 01.08.2025 herrschte der landesweite Ausnahmezustand, bis heute dauern in vielen Landesteilen Kriege und Kämpfe an.

Bereits unmittelbar nach der Ausrufung des landesweiten Notstandes kam es zu gewaltfreien Massenprotesten. Auf diese reagierte die Militär-Junta mit gewaltsamer Niederschlagung und massiver Einschränkung der Pressefreiheit. Trotzdem protestieren weiterhin große Teile der Bevölkerung gegen das Militärregime. In den Jahren 2021 und 2022 geschieht dies vor allem in Form von zivilem Ungehorsam. Dies gipfelt in der Gründung einer Art Exilregierung durch die Wahlsiegerin NLD (National League for Democracy), die „National Unity Government“ (NUG). Insbesondere junge Menschen schließen sich ethnischen, bewaffneten Widerstandsgruppen an. Viele dieser Gruppen kündigen bestehende Waffenstillstände mit dem Militärregime auf. Im März 2023 reagiert das Militärregime mit der Auflösung der NLD und 39 weiterer politischer Parteien.

Beginnend im Oktober 2023 startete die „Brotherhood Alliance“, bestehend aus drei ethnisch bewaffneten Gruppen – der Arakan Army (AA), der Myanmar National Democratic Alliance Army (MNDAA) und der Ta'ang National Liberation Army (TNLA) – eine Offensive gegen das Militärregime im Bundesstaat Shan mit weitreichenden Folgen. Dadurch wurden erneut Kämpfe auch in anderen Landesteilen ausgelöst und es kam zu einer intensivierten Koordination und Zusammenarbeit zwischen Widerstandsgruppen. Eine Zeit lang sah es so aus, als würde der Widerstand die Oberhand im Bürgerkrieg gewinnen, doch jüngst hat die Militärjunta mehrere strategisch wichtige Orte zurückerobert. Für das Erstarken der Junta gibt es auch geopolitische Gründe: China intensivierte seine wirtschaftliche und militärische Unterstützung für das Militärregime, nicht zuletzt wegen eigener Infrastruktur- und Energieprojekte im Land. Dennoch gilt es festzuhalten, dass sich trotz der jüngsten Erfolge der Junta große Teile des Landes außerhalb ihrer Kontrolle befinden. Ein baldiges Ende des Bürgerkriegs ist derzeit nicht in Sicht.

Im Folgenden eine Übersicht zu den im Bürgerkrieg agierenden Parteien:

Militärregime & Regierungstruppen	Sicherheitsapparate (Revolutionsgarden)
• Schwere Menschenrechtsverbrechen und ethnische Säuberungen • Verfolgung und militärische Gewalt gegen Minderheiten, Verhaftungen • Einschränkung der Presse- und Meinungsfreiheit • Luftangriffe und Artilleriebeschuss gegen bewaffnete, ethnische Gruppen - Verschiedene ethnische, bewaffnete Gruppen (u. a. Kachin Independence Army, Arakan Rohingya Salvation Army, Rohingya Solidarity Organisation, Karen National Liberation Army)	• Attentate auf staatliche Strukturen (Polizei, Militäreinrichtungen) • Finanzierung des bewaffneten Kampfes durch Schutzgelderpressung, teilweise Drogenökonomie, Menschenhandel, illegales Holzfällen und Bergbau
Zivilgesellschaft	Allianz aus verschiedenen People's Defence Forces (viele gegründet nach dem Militärputsch 2021)
• Proteste gegen das Militärregime (teils friedlich, teils gewaltsam) • Boykott von militärnahen Unternehmen • Gründung einer Organisation „People's Soldiers“, welche Soldaten bei ihrer Desertion unterstützt (finanziell, materiell, psychisch)	• Waffeneinsatz und Übernahme von Militärposten • Einnahme von Grenzübergängen und wichtigen Transit- und Handelsstraßen nach China • Gewaltsame Auseinandersetzungen mit Kräften des Militärs • Beschlagnahmung von Ausrüstung und Waffen des Militärs

Verfolgung religiöser Minderheiten in Myanmar

Der Rakhine-Staat im Westen Myanmars ist ein zentrales Puzzleteil für den Ausgang des Bürgerkriegs, der seit dem Militärputsch vom Februar 2021 tobt. Der Grund: Eine der größten militärischen Herausforderungen für die Militärregierung in Myanmar ist die aus dem Rakhine stammende ethnische, bewaffnete Gruppe Arakan Army (AA).

Im Rakhine-Staat sind rund 630.000 Rohingya-Muslime weiterhin massiv gefährdet, nachdem bereits 650.000 davor nach Bangladesch geflüchtet sind, größtenteils aufgrund ethnischer Säuberungen durch das myanmarische Militär in den Jahren 2016/17. Das Militär betrachtet die muslimische Minderheit als Bedrohung und hat wiederholt zivile Gebiete bombardiert, darunter Schulen und Krankenhäuser, wobei regelmäßig viele Zivilisten getötet werden. Rohingya-Milizen sind zwar aktiv, doch die Hauptverantwortung für die Zerstörungen liegt bei der besser ausgerüsteten Militärjunta. Die humanitäre Lage ist katastrophal: Viele Binnenflüchtlinge leben in Lagern ohne ausreichend Nahrung, Medikamente oder Zugang zur Grundversorgung. Ethnisch-religiöse Spannungen zwischen Rakhine-Buddhisten und Rohingya verschärfen den Konflikt und

erschweren die Rückkehr oder Integration. Das Militär blockiert Fluchtwege und Grenzen, während internationale Hilfe nur eingeschränkt wirkt. Insgesamt zeigt sich ein Muster von systematischer Verfolgung, Vertreibung und Entrechtung der muslimischen Rohingya im Rahmen des langjährigen Bürgerkriegs im Rakhine-Staat.

Christenverfolgung in Myanmar

In Myanmar, einem überwiegend buddhistischen Staat mit etwa 6 % christlicher Bevölkerung, hat sich die Lage für Christen insbesondere seit dem Militärputsch im Februar 2021 drastisch verschlechtert. Christen, vor allem ethnische Minderheiten wie in Chin, Kachin und Kayah, werden von der Militärjunta systematisch verfolgt, da sie sowohl religiös als auch politisch als „subversiv“ angesehen werden. Seit 2021 wurden im Bundesstaat Chin über 200 Kirchen durch Brandstiftung, Artilleriebeschuss oder Luftangriffe zerstört und mindestens 85 Geistliche getötet, was als gezielte Zerstörung christlicher Strukturen gilt. In einem dokumentierten Fall wurde am 7. Jänner 2024 eine Luftwaffe der Armee gegen ein christliches Gotteshaus in der Sagaing Region geflogen, wobei 17 Menschen, darunter neun Kinder, während des Gottesdienstes getötet wurden. Christen sehen sich zudem willkürlichen Verhaftungen ausgesetzt: Pastor Thian Lian Sang wurde 2021 verhaftet und 2022 zu 23 Jahren Haft verurteilt, allein aufgrund seiner Funktion als baptistischer Gemeindeleiter. Zusätzlich berichten Menschenrechtsorganisationen, dass das Militär gezielt christliche Dörfer bombardiert und Gläubige, die sich gegen die Junta positionieren, verhaften oder töten. Diese Kampagne der Verfolgung hat zu großen Binnenvertreibungen geführt, wobei zehntausende Christen aus ihren Heimatregionen fliehen und Schutz in Lagern oder im Dschungel suchen. Trotz dieser Repression bleibt die christliche Gemeinschaft in Myanmar aktiv, wächst aber vor allem im Untergrund. Viele Christen verlassen nämlich weiterhin aus Angst vor Gewalt und Strafverfolgung ihre Dörfer.

Fallbeispiel Christenverfolgung Myanmar

In Myanmar ist die Christenverfolgung eng mit militärischer Gewalt und ethnopolitischen Konflikten verknüpft. Am 28. Dezember 2025 bombardierte das Militär ein Dorf im Chin-Staat, einer Region mit signifikantem christlichen Bevölkerungsanteil. Dabei wurden sowohl eine Kirche schwer beschädigt als auch zahlreiche Wohnhäuser zerstört. Vorliegenden Berichten zufolge handelte es sich nicht lediglich um Kollateralschäden militärischer Operationen, sondern um gezielte Angriffe auf zivile und religiöse Infrastruktur. Für die betroffene Bevölkerung bedeutete dies nicht nur den Verlust materieller Lebensgrundlagen, sondern auch die Zerstörung zentraler Orte religiöser und sozialer Kohäsion. Der Angriff ist eingebettet in einen anhaltenden Konflikt seit dem Militärputsch, in dessen Verlauf insbesondere ethnische Minderheiten systematischer Gewalt ausgesetzt sind. Da ein erheblicher Teil der christlichen Bevölkerung Myanmars ethnischen Minderheiten angehört, kommt es hier zu einer Überlagerung religiöser Verfolgung mit ethnischer Diskriminierung. Christen sind folglich in mehrfacher Hinsicht marginalisiert und gefährdet.

§ Law Facts⁴

Internationale Abkommen

1. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UN 1948

- Art. 18 – Religionsfreiheit schützt:
- freie Wahl & Wechsel der Religion & öffentliche sowie private Religionsausübung

Konkrete Verstöße in Myanmar:

- Systematische Verfolgung der muslimischen Rohingya („Rohingya crisis“)
- Einschränkung religiöser Praxis (Moscheebau, Versammlungen)
- Gewalt & Vertreibung aufgrund religiöser Zugehörigkeit (Christen)

2. Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC, 1989)

(Myanmar ratifiziert: 1991)

Betroffene Artikel und Verstöße:

- Art. 14 – Religionsfreiheit von Kindern
 - Kinder aus religiösen Minderheiten (z. B. Rohingya-Muslime) haben eingeschränkten Zugang zu Bildung und religiöser Praxis
 - Einschränkung religiöser Erziehung
- Art. 2 – Diskriminierungsverbot
 - systematische Benachteiligung von Kindern aufgrund Religion/Ethnie
 - besonders betroffen: muslimische Minderheiten
- Art. 28 – Recht auf Bildung
 - eingeschränkter Zugang zu Schulen für religiöse Minderheiten
 - indirekte Diskriminierung religiöser Gruppierungen

4 Das Bundeskanzleramt hat die unter „Law Facts“ aufgezählten rechtlichen Verstöße nicht eigens festgestellt. Die Informationen stammen von renommierten NGOs, die auf Christenverfolgung spezialisiert sind und wissenschaftlich fundierte Unterlagen bereitstellen. (USCIRF, OpenDoors, IIRF, Forum18, Fidesdienst, AICU, VA News, AKREF)

3. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW, 1979)

(Myanmar ratifiziert: 1997)

Betroffene Artikel und Verstöße:

- Art. 16 – Gleichheit in Ehe und Familie
 - Gesetze beschränken interreligiöse Ehen (v. a. buddhistische Frauen mit nicht-buddhistischen Männern)
 - Diskriminierung religiöser Minderheiten und Frauen
- Art. 2 – Verbot staatlicher Diskriminierung
 - staatlich unterstützte „Race and Religion Laws“ diskriminieren gezielt Nicht-Buddhisten
 - strukturelle Ungleichbehandlung

4. Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (1948)

(Myanmar ratifiziert: 1956)

Betroffene Artikel und Verstöße:

- Art. 2 – Schutz religiöser Gruppen
 - massive Gewalt gegen Rohingya-Muslime (Vertreibung, Tötungen)
 - mögliche völkerrechtliche Relevanz (ethnische/religiöse Verfolgung)
- Schutzpflicht des Staates
 - Staat schützt religiöse Minderheiten nicht ausreichend
 - Verletzung der Schutzverantwortung



Nationale Gesetze & Praxis – konkrete Einschränkungen

1. Verfassung von Myanmar (2008)

Betroffene Artikel und Verstöße:

- Art. 34 – Religionsfreiheit
 - Religionsfreiheit garantiert, aber eingeschränkt durch:
 - „öffentliche Ordnung, Moral, Gesundheit“
 - weit auslegbar → staatliche Eingriffe möglich
- Art. 361 – Sonderstellung des Buddhismus
 - Buddhismus hat „besondere Stellung“

→ strukturelle Bevorzugung einer Religion

- Art. 362–363 – Anerkennung anderer Religionen
 - nur bestimmte Religionen offiziell anerkannt
 - andere Gruppen marginalisiert
- Art. 348 – Diskriminierungsverbot
 - formale Gleichheit, aber:
 - widersprüchlich zur Sonderstellung des Buddhismus
 - faktische Ungleichbehandlung

2. Staatsbürgerschaftsgesetz (Citizenship Law, 1982)

Betroffene Regelungen und Verstöße: § 3, § 4, § 5–8, § 23–25 leg. cit.

- Staatsbürgerschaft abhängig von ethnischer Zugehörigkeit („135 nationale Rassen“)
 - Ausschluss bestimmter religiöser Gruppen (v. a. Rohingya-Muslime)
- Fehlende Staatsbürgerschaft führt zu:
 - Einschränkung von Bewegungsfreiheit
 - eingeschränktem Zugang zu Bildung, Arbeit, Religion
 - massive strukturelle Diskriminierung religiöser Minderheiten

3. „Race and Religion Protection Laws“ (2015)

Betroffene Regelungen und Verstöße: Paket aus mehreren Gesetzen

- Religious Conversion Law
 - staatliche Genehmigung für Religionswechsel erforderlich
 - direkte Verletzung der Religionsfreiheit
- Interfaith Marriage Law
 - besondere Einschränkungen für buddhistische Frauen, die Nicht-Buddhisten heiraten
 - Diskriminierung religiöser Minderheiten und Frauen
- Bevölkerungs-Kontrollgesetz

Erlaubt Behörden:

- Geburtenraten in bestimmten Regionen zu regulieren (z. B. Mindestabstände zwischen Geburten)
- kann gezielt gegen Minderheiten eingesetzt werden
- Monogamie-Gesetz
 - Verbietet Polygamie und außereheliche Beziehungen
 - Offiziell allgemein gültig, aber Kritiker meinen, es richte sich indirekt gegen muslimische Gemeinschaften.

4. Strafrechtliche Bestimmungen („Blasphemie“ / Religionsschutz)

Betroffene Regelungen und Verstöße:

- § 295A Strafgesetzbuch – Beleidigung religiöser Gefühle (Kernnorm)
- § 298 Strafgesetzbuch – Verletzung religiöser Gefühle durch Äußerungen
- ergänzend: §§ 295, 296, 297 Strafgesetzbuch
 - Strafbarkeit von „Beleidigung von Religion“
 - Einschränkung religiöser und weltanschaulicher Meinungsfreiheit
 - Verwendung gegen Minderheiten und Aktivisten
 - selektive Anwendung gegen nicht-buddhistische Gruppierungen

5. Sicherheits- und Militärpraxis (insbesondere seit 2021)

Betroffene Regelungen und Verstöße:

- Art. 417–418 Verfassung (Notstand, Machtübertragung ans Militär)
- Art. 354 Verfassung (eingeschränkte Grundrechte)
- § 505A Strafgesetzbuch (Repression gegen Kritiker)
- „Unlawful Associations Act“ (1908)
- „Peaceful Assembly Law (2011)“ (Kontrolle von Versammlungen)
- sowie militärische Praxis außerhalb rechtsstaatlicher Kontrolle

Militärische Maßnahmen gegen religiöse Minderheiten:

- Gewalt, Vertreibung, Zerstörung religiöser Einrichtungen
- Einschränkung:
 - Versammlungsfreiheit/religiöser Aktivitäten
 - systematische Verletzung der Religionsfreiheit

6. Verwaltung & Praxis

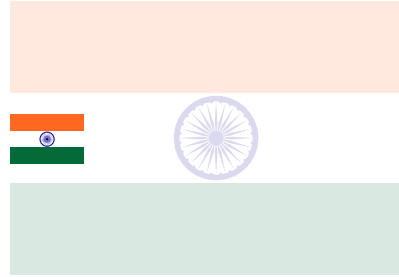
Konkrete Einschränkungen (kein einzelnes Gesetz):

- Genehmigungspflicht für religiöse Gebäude (Moscheen, Kirchen)
- Verbot oder Einschränkung religiöser Versammlungen
- Überwachung religiöser Aktivitäten

Besonders betroffen von Verfolgung:

- Rohingya (Muslime)
- Christliche Minderheiten (z. B. Kachin, Chin)
- Andere nicht-buddhistische Gruppen

Indien



Basisdaten

Fläche	Bevölkerung	Hauptstadt	Amtssprache
3,29 Mio. km ²	ca. 1,45 Milliarden	Neu-Delhi	Hindi und Englisch
Rang	zweitgrößtes Land Asiens & siebtgrößtes Land der Welt		
weitere Sprachen	offiziell 22 anerkannte Sprachen (Tamil, Urdu u. a.)		
Bevölkerung	seit 2023 bevölkerungsreichstes Land der Welt (vor China)		

Religiöse Gruppen

Hinduismus	Islam	Christentum	Sikhismus
> 80 %	ca. 13,4 %	ca. 2,3 %	ca. 1,9 %
Buddhismus	Jainismus	Andere Religionen	
ca. 0,8 %	ca. 0,4 %	ca. 0,6 %	

Aktuelle politische Entwicklungen

- Regierung:
 - Premierminister **Narendra Modi**
 - Partei: *Bharatiya Janata Party (BJP)*
 - Koalition mit **15 Parteien** (seit 2024)
- Schwerpunkte: Wirtschaftswachstum, Arbeitsplätze & Armutsbekämpfung
- Herausforderungen:
 - religiöse Spannungen (Hindu-Nationalismus)
 - regionale Sicherheitsbedenken (z. B. Manipur)
- Massive Infrastrukturinvestitionen:
 - Straßen, Schienen, Flughäfen
 - stärkere Integration in Weltwirtschaft

Fallbeispiele: Christenverfolgung (2025)

Andhra Pradesh

- vollzogene Maßnahmen gegen ca. 100 christliche Familien:
 - sozialer Boykott
 - kein Zugang zu Fischereigezeiten
 - Ausschluss aus Versorgung & Gemeinschaft
- Grund: Verweigerung von Beiträgen für Tempelbau

Jammu und Kashmir

- Angriff auf Missionare (Oktober 2025)
- Vorfall: Busüberfall durch Hindu-Nationalisten
 - Polizei griff nicht ein
- Konsequenz: 8 Polizeibeamte suspendiert
- Hintergrund: Vorwurf eines Konversionsversuches

Chhattisgarh

- Verbotsschilder: Christen dürfen Dörfer nicht betreten
- Gericht hat Regelung genehmigt
- Kritik: Offensichtlicher, massiver Verstoß gegen Religionsfreiheit

Fallbeispiele: Christenverfolgung (2026)

Uttar Pradesh

- Zunahme gezielter Angriffe auf christliche Gottesdienste
- Vorfälle (4. Jänner, mehrere Bezirke):
 - Störung von Sonntagsgottesdiensten an mindestens fünf Orten
 - Angst unter Christen: Gebet teils weder öffentlich noch privat möglich
- Maßnahmen gegen Geistliche und Gläubige:
 - Verhaftung von Ravi Joseph im Bezirk Varanasi
 - Vorwurf: angebliche Bekehrungsversuche
 - Festnahme weiterer Gemeindemitglieder
- Weitere Festnahmen und Eingriffe:
 - Verhaftung von Mithilesh Singh im Bezirk Mirzapur
 - Kirche zuvor heimlich gefilmt
 - Polizei versiegelte anschließend das Kirchengebäude (!)

Weitere Vorfälle:

- Pastor Rajnath Prajapati im Bezirk Sonbhadra von Menschenmenge festgesetzt und verhört
- Im Bezirk Lakhimpur Kheri: unerlaubte Filmaufnahmen eines Gebets und Veröffentlichung im Internet
- Hintergrund: Wiederkehrende Vorwürfe von Zwangsbekehrung als Auslöser für Maßnahmen und Übergriffe.

Christen in Bundesstaaten wie **Uttar Pradesh, Chhattisgarh, Madhya Pradesh und Odisha** hatten im Jahr 2025 mit besonders schwierigen Bedingungen zu kämpfen. Laut der AICU (All India Catholic Union) waren viele Gläubige mit Schikanen konfrontiert: ihre Gottesdienste wurden gestört, Kirchen und Wohnhäuser beschädigt, und es kam auch zu körperlichen Angriffen. Die Organisation, die rund **16 Millionen Katholiken** in Indien vertritt, warnte, dass die anhaltenden Angriffe eine ernsthafte Herausforderung für die säkularen und pluralistischen Werte Indiens darstellen.

Besonders Uttar Pradesh, der bevölkerungsreichste Bundesstaat des Landes, hat sich laut „Vatican News“ zu einem **Schwerpunkt** der Benachteiligung von Christen entwickelt. Er gehört zu einer Gruppe von etwa zwölf Bundesstaaten, in denen strenge Antikonversions-Gesetze gelten. In diesem Bundesstaat stellen Christen weniger als ein Prozent der Bevölkerung von über 200 Millionen Menschen, während rund 80 Prozent dem Hinduismus angehören.

Ausblick

- Indien: formal säkularer Staat und die Religionsfreiheit sind verfassungsrechtlich garantiert
- Realität: wachsender Druck in Gesellschaft und Verletzungen der Religionsfreiheit
- Entwicklungen:
 - wachsende Diskriminierung gegen Christen und Muslime zu beobachten
 - Zunahme von Gewalt, Vandalismus und Angriffen auf religiöse Einrichtungen
- Gesamttrend: Spannungsverhältnis zwischen:
 - säkularem Anspruch und negativer gesellschaftlicher / politischer Entwicklung



Law Facts⁵

Internationale Abkommen

1. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR, 1966)

(Indien ratifiziert: 1979)

Betroffene Artikel und Verstöße:

- Art. 18 – Religionsfreiheit
 - Einschränkungen durch Anti-Konversionsgesetze in mehreren Bundesstaaten
 - Religionswechsel faktisch erschwert oder kriminalisiert
- Art. 18 Abs. 2 – Verbot von Zwang
 - pauschale Annahme, Konversion sei „Verführung“ laut AKREF
 - staatlicher Eingriff in individuelle Glaubensentscheidungen
- Art. 19 – Meinungsfreiheit
 - Einschränkungen bei Kritik an Religion („Blasphemie“-ähnliche Anwendung)
 - Risiko für religiöse Minderheiten und Aktivisten
- Art. 27 – Minderheitenschutz
 - religiöse Minderheiten (z. B. Christen, Muslime) sind teilweise Ziel von Gewalt
 - unzureichender Schutz durch den Staat
 - Einschränkung kollektiver Religionsausübung

2. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD, 1965)

(Indien ratifiziert: 1968)

Betroffene Artikel und Verstöße:

- Art. 5 – Gleichheit vor dem Gesetz
 - unterschiedliche Behandlung religiöser Gruppen in der Praxis
 - Diskriminierung bei Zugang zu Wohnraum, Arbeit laut Amnesty International

5 Das Bundeskanzleramt hat die unter „Law Facts“ aufgezählten rechtlichen Verstöße nicht eigens festgestellt. Die Informationen stammen von renommierten NGOs, die auf Christenverfolgung spezialisiert sind und wissenschaftlich fundierte Unterlagen bereitstellen. (USCIRF, OpenDoors, IIRF, Forum18, Fidesdienst, AICU, VA News, AKREF)

- Art. 2 – Verbot staatlicher Diskriminierung
 - Gesetze und politische Maßnahmen (unter der Rubrik „Nationale Gesetze“ näher ausgeführt) begünstigen teilweise die hinduistische Mehrheitsgesellschaft
 - strukturelle Benachteiligung religiöser Minderheiten

3. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW, 1979)

(Indien ratifiziert: 1993)

Betroffene Artikel und Verstöße:

- Art. 16 – Gleichheit im Familienrecht
 - unterschiedliche religiöse Personenstandsrechte (Hindu-, Muslim-, christliches Recht)
 - Ungleichbehandlung je nach Religionszugehörigkeit
- Art. 2 – Diskriminierungsverbot
 - mangelnde Reform diskriminierender religiöser Normen
 - strukturelle Benachteiligung von Frauen in religiösen Minderheiten aufgrund unterschiedlicher Personenstandsgesetze

4. Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC, 1989)

(Indien ratifiziert: 1992)

Betroffene Artikel und Verstöße:

- Art. 14 – Religionsfreiheit
 - Kinder aus Minderheiten erleben Einschränkungen durch gesellschaftlichen Druck und Gewalt
- Art. 2 – Diskriminierungsverbot
- Benachteiligung religiöser Minderheiten im Bildungssystem und Alltag

§ Nationale Gesetze & Praxis – konkrete Einschränkungen

1. Verfassung von Indien (1950)

Betroffene Artikel und Verstöße:

- Art. 25 – Religionsfreiheit
 - garantiert Religionsfreiheit, aber eingeschränkt durch:
 - „public order, morality, health“
 - Grundlage für Einschränkungen religiöser Praxis
- Art. 26 – Religionsgemeinschaften
 - Recht auf Selbstorganisation, aber:
 - staatliche Eingriffe in religiöse Institutionen möglich
- Art. 27 – Steuerfreiheit religiöser Förderung
 - in der Praxis teilweise ungleich umgesetzt (siehe unten FCRA 2026)
- Art. 28 – Religionsunterricht
 - staatliche Einflussnahme möglich
- Art. 14 – Gleichheit vor dem Gesetz
 - formale Gleichheit, aber:
 - widersprüchlich zu diskriminierenden Einzelgesetzen

Problem: Staat definiert, welche „religiöse Praktiken“ schutzwürdig sind (Doktrin der „Essential Religious Practices“ in der Rechtsprechung des Supreme Court)

2. Staatsbürgerschaftsgesetz (Citizenship Act, 1955; Änderung 2019 – CAA)

Betroffene Regelungen und Verstöße: § 2 Abs. 1 lit. B & § 6 B leg. cit.

- Citizenship Amendment Act (2019)
 - erleichterte Staatsbürgerschaft für Nicht-Muslime aus Nachbarländern
 - Muslime explizit ausgeschlossen
 - direkte Diskriminierung aufgrund Religion
 - Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes nach Art. 14 der Verfassung

3. Anti-Konversionsgesetze (verschiedene Bundesstaaten, seit den 1960ern, verstärkt seit 2000er Jahren)

(z.B. Uttar Pradesh 2020, Madhya Pradesh 1968, Odisha 1967)

Betroffene Regelungen und Verstöße:

- Genehmigungs- oder Meldepflicht für Religionswechsel
 - staatliche Kontrolle persönlicher Glaubensentscheidungen
- Strafbarkeit „unrechtmäßiger Konversion“ (vage definiert)
 - mögliche Anwendung gegen Christen und Muslime

- Teilweise Umkehr der Beweislast
 - Betroffene müssen „freiwillige Konversion“ beweisen

4. Strafgesetzbuch (Indian Penal Code, 1860)

Betroffene Artikel und Verstöße:

- § 295A – „Beleidigung religiöser Gefühle“
- § 153A – Handlungen, die Feindschaft, Hass oder Spannungen zwischen verschiedenen Gruppen fördern (besonders aufgrund der Religion)
 - strafbar: Kritik an Religion
 - Einschränkung der Meinungsfreiheit
 - Anwendung laut Open Doors häufig selektiv
 - besonders gegen Minderheiten oder Regierungskritiker

5. Personenstandsrecht (Personal Laws System)

Betroffene Regelungen und Verstöße in verschiedenen Gesetzen:

- Unterschiedliche religiöse Familienrechte:
 - Hindu Law 1955
 - Muslim Personal Law 1937
 - Christian Law 1869
 - unterschiedliche Rechte je nach Religion
 - keine einheitliche Gleichbehandlung
 - Verstoß gegen das Gleichheitsgebot des Art. 14 und das Diskriminierungsverbot nach Art. 15 der indischen Verfassung (z. B. Ehe, Scheidung, Erbe)

6. Anti-Terror-Gesetz – UAPA (1967, wesentlich verschärft 2008 und 2019)

- sehr weit gefasste Definition von Terrorismus nach § 15 leg. cit.
- ermöglicht:
 - lange Haft ohne Urteil nach § 43D 2 und 5 UAPA sowie
 - erhebliche Einschränkung der Kautionsmöglichkeiten
 - Einstufung von religiösen Vereinigungen oder Predigern als „terroristisch“ nach den §§ 35 und 36 UAPA
- Risiko: erhebliche Einschränkung religiöser Aktivitäten
 - widerspricht Art. 25 der indischen Verfassung sowie Art. 18 ICCPR

7. Änderungen des „Foreign Contribution Regulation Act“ (FCRA, 2026)

- Die indische Regierung führte Änderungen an diesem Gesetz ein, die die Annahme ausländischer Finanzmittel nach § 3 ff. leg. cit. betreffen.
 - Spenden für wohltätige, religiöse oder nicht-religiöse Zwecke unterliegen nun strengeren staatlichen Genehmigungen.

- Das Gesetz betrifft unter anderem gemeinnützige Organisationen, beispielsweise in den Bereichen Bildung, Gesundheitswesen und religiöse Tätigkeit.

Lizenzierung und Regulierung von NGOs

- Nichtregierungsorganisationen müssen eine FCRA-Lizenz erwerben, die nach § 11 leg. cit. fünf Jahre gültig ist. Wird eine Lizenz entzogen oder nicht verlängert, kann der Staat die Kontrolle über zugehörige Einrichtungen (z. B. Schulen oder Krankenhäuser) übernehmen (!).
- Berichten von Amnesty International zufolge wurden nach offiziellen Daten etwa 21,933 Lizenzen widerrufen. Administrative Probleme (z. B. Fristversäumnisse oder geringfügige Fehler) haben zu vielen eben diesen Widerrufen beigetragen.
- Es bestehen Bedenken hinsichtlich ungleicher Anwendung sowie der fortgesetzten Tätigkeit bestimmter Organisationen, darunter solche mit Verbindungen zu hindu-nationalistischen Gruppen.

Schlussbemerkung / Bewertung

Die Formen der Verfolgung haben sich in Asien in den letzten Jahren weiter ausdifferenziert. Neben klassischer Gewalt wie Mord, Vertreibung oder Inhaftierung spielen heute auch Überwachung, rechtliche Diskriminierung und strukturelle Ausgrenzung eine große Rolle. Moderne Technologien ermöglichen eine immer engere Kontrolle religiöser Gruppen, während gleichzeitig soziale Medien zur Verbreitung von Hass beitragen. Besonders auffällig ist die zunehmende Verknüpfung von Religion mit nationaler Identität, wodurch Minderheiten oft als „fremd“ oder „gefährlich“ dargestellt werden.

Seit etwa 2020 haben politische Krisen, wirtschaftliche Unsicherheiten und technologische Entwicklungen diese Dynamiken zusätzlich verschärft. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich die Situation religiöser Minderheiten in Asien insgesamt verschlechtert hat. Die Verfolgung ist nicht nur intensiver geworden, sondern auch komplexer. Je nach Region dominieren unterschiedliche Formen und Akteure, doch überall zeigt sich ein ähnliches Muster: zunehmende Kontrolle, wachsende gesellschaftliche Spannungen und ein unzureichender Schutz für betroffene Minderheiten.

In den letzten Jahren zeigt sich im Nahen Osten eine insgesamt negative Entwicklung für Christen und andere religiöse Minderheiten. Besonders auffällig ist der starke demografische Rückgang: In Ländern wie Syrien und Irak ist die Zahl der Christen seit den Kriegen drastisch gesunken: von rund 1,5 Millionen auf nur noch etwa 300.000 in Syrien. Ein zentraler Trend ist dabei nicht nur direkte Gewalt, sondern vor allem anhaltende Unsicherheit und Diskriminierung. Viele Minderheiten verlassen die Region dauerhaft, wodurch sich ihre Lage weiter verschlechtert, da sie als kleinere Gruppen noch verwundbarer werden.

Die Ursachen haben sich dabei teilweise verschoben: Während in den 2010er-Jahren besonders Terrororganisationen wie der „Islamische Staat“ prägend waren, spielen heute zunehmend auch staatliche Repression (z. B. im Iran), politische Instabilität (z. B. in Syrien) sowie gesellschaftliche Spannungen und wirtschaftliche Krisen eine Rolle. Zudem ist in einigen Ländern sogar ein Anstieg von Übergriffen im Alltag zu beobachten, etwa durch Belästigungen oder Angriffe auf religiöse Einrichtungen. Insgesamt lässt sich festhalten, dass sich die Situation religiöser Minderheiten im Nahen Osten nicht grundlegend verbessert hat, sondern vielerorts in eine langfristige Krise übergegangen ist, geprägt von einem kontinuierlichen Rückgang der Vielfalt.

Quellen

Iran

AVC Österreich (o.D.); Iran: [Iran](#) (abgerufen am 16.04.2026)

Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) (2024); Factsheet Iran: [240126_IRN_Factsheet_web.pdf](#) (abgerufen am 27.03.2026)

Auswärtiges Amt (2025); Iran: Politisches Porträt: Iran: Politisches Porträt - Auswärtiges Amt (abgerufen am 27.03.2026)

Amnesty International Österreich (2026); Menschenrechte im Iran: [Menschenrechte im Iran | Amnesty International Österreich](#) (abgerufen am 25.03.2026)

Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik e.V. Internationale Politik, Steinberg, Guido (2026); Gegen den Strich: Die Zukunft des Iran: [Gegen den Strich: Die Zukunft des Iran | Internationale Politik](#) (abgerufen am 24.03.2026)

Servicestelle Friedensbildung Baden-Württemberg (2026); Iran – Eine Konfliktanalyse aus friedenspädagogischer Sicht: [Iran Krieg aktuell 2026 – Zusammenfassung einfach erklärt - Iran Proteste gegen Mullah-Regime – Ali Chamenei getötet – Revolution im Iran – Streit um Kopftuch Hidschab – Menschenrechte – Unterdrückung der Frauen –Service-stelle Friedensbildung BW](#) (abgerufen am 25.03.2026)

Stiftung CSI-Schweiz Christian Solidarity International (2026); Dramatischer Anstieg der Christenverfolgung: [Dramatischer Anstieg der Christenverfolgung – CSI-Schweiz](#) (abgerufen am 24.03.2026)

Open Doors Österreich (2026); Iran: Wie Christen die Demonstrationen erleben: Iran: [Wie Christen die Demonstrationen erleben · Im Dienst der verfolgten Christen weltweit · Open Doors](#) (abgerufen am 27.03.2026)

Open Doors Österreich (2026); Iran: Christen zwischen Gebet, Protest und Internetsperre: Iran: [Christen zwischen Gebet, Protest und Internetsperre](#) (abgerufen am 27.03.2026)

Vatican News (2026); Angriff auf Iran: Ein Blick auf die Christen im Land: [Angriff auf Iran: Ein Blick auf die Christen im Land – Vatican News](#) (abgerufen am 25.03.2026)

Reuters (2026); France suspects link to pro-Iranian group HAYI in foiled Bank of America Paris plot: France suspects link to pro-Iranian group HAYI in foiled Bank of America Paris plot (abgerufen am 15.05.2026)

Global Network on Extremism and Technology (GNET), Adarlo, Sharon (2026); Hara-kat Ashab al-Yamin al-Islamia: New Hybrid Group Threatens and Confounds European Security Landscape: Hara-kat Ashab al-Yamin al-Islamia: New Hybrid Group Threatens and Confounds European Security Landscape (abgerufen am 15.05.2026)

Irak

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2026): Irak – Statistisches Länderprofil: Statistisches Länderprofil Irak (abgerufen am 25.03.2026)

Statista GmbH (2020): Irak: Religionszugehörigkeit nach Anteil an der Gesamtbevölkerung im Jahr 2020: Irak – Bevölkerungsanteil der Religionen | Statista (abgerufen am 24.03.2026)

Auswärtiges Amt (2026); Irak: Politisches Porträt: Irak: Politisches Porträt – Auswärtiges Amt (abgerufen am 27.03.2026)

Aljazeera.com (2026); Iraq risks Arab ties as Iran-aligned groups strike Gulf nations: Iraq risks Arab ties as Iran-aligned groups strike Gulf nations | US-Israel war on Iran News | Al Jazeera (abgerufen am 01.04.2026)

crisisgroup.org (2026); Iraq: Iraq | International Crisis Group (abgerufen am 24.03.2026)

Human Rights Watch (2026); World Report 2026: Iraq: World Report 2026: Iraq | Human Rights Watch (abgerufen am 25.03.2026)

United Nations Assistance Mission for Iraq (UNAMI) (2026): The United Nations' Continued Engagement in Iraq after UNAMI: The United Nations' Continued Engagement in Iraq after UNAMI | United Nations in Iraq (abgerufen am 27.03.2026)

Welt-Sichten: Magazin für globale Entwicklung und ökumenische Zusammenarbeit (2023); Nordirak: Die Christen in prekärer Lage: Die Christen in prekärer Lage | Welt-Sichten (abgerufen am 27.03.2026)

Open Doors Deutschland (2026); Weltverfolgungsindex 2026, Irak: Irak | Open Doors Deutschland (abgerufen am 25.03.2026)

Myanmar

Wirtschaftskammer Österreich (2025); Länderprofil Myanmar: [Länderprofil Myanmar](#) (abgerufen am 01.04.2026)

Missio Internationales Katholisches Hilfswerk: Länderbericht Religionsfreiheit Myanmar: [Länderbericht Religionsfreiheit \(53\) Myanmar](#) (abgerufen am 25.03.2026)

Auswärtiges Amt (2026); Myanmar: Politisches Portrait: [Myanmar: Politisches Porträt – Auswärtiges Amt](#) (abgerufen am 27.03.2026)

Schweizer Radio und Fernsehen (2025); Myanmar vor den Wahlen – die Militärjunta ist auf dem Vormarsch: [Myanmar vor den Wahlen – die Militärjunta ist auf dem Vormarsch – News – SRF](#) (abgerufen am 02.04.2026)

Servicestelle Friedensbildung Baden-Württemberg (2024); Myanmar – Eine Konfliktanalyse aus friedenspädagogischer Sicht: [Myanmar Konflikt aktuell – Bürgerkrieg – Zusammenfassung einfach erklärt – Konfliktporträt Myanmar – Konfliktanalyse – Militärregierung – Rohingya – Frieden für Myanmar – Friedensbildung](#) (abgerufen am 02.04.2026)

Deutsche Welle, Ebbinghaus, Rodion (2025); Die prekäre Lage in Myanmar's Rakhine-Staat: [Die prekäre Lage in Myanmar's Rakhine-Staat](#) (abgerufen am 03.04.2026)

Christian Today (2025); Christians in Myanmar face worsening persecution as churches destroyed and clergy targeted: [Christians in Myanmar face worsening persecution as churches destroyed and clergy targeted – Christian Today](#) (abgerufen am 03.04.2026)

International Christian Concern (2025); Christian Persecution Continues in Myanmar: [Christian Persecution Continues in Myanmar – International Christian Concern](#) (abgerufen am 02.04.2026)

UK Parliament Research Briefing (2026); Religious minority persecution in Myanmar: [Religious minority persecution in Myanmar – House of Commons Library](#) (abgerufen am 01.04.2026)

Barnabas Aid. (2025); Lebenswichtige Hilfe ist eine Lebensader für vertriebene Christen in Myanmar: [Lebenswichtige Hilfe ist eine Lebensader für vertriebene Christen in Myanmar | Barnabas Aid](#) (abgerufen am 01.04.2026)

Syrien

Auswärtiges Amt (2026); Syrien: Politisches Portrait: Syrien: Politisches Porträt – Auswärtiges Amt (abgerufen am 27.03.2026)

Wirtschaftskammer Österreich (2025); Länderprofil Syrien: Länderprofil Syrien (abgerufen am 01.04.2026)

International Crisis Group (2025); Restoring Security in Post-Assad Syria: Lessons from the Coast and Suweida: Restoring Security in Post-Assad Syria: Lessons from the Coast and Suweida | International Crisis Group (abgerufen am 03.04.2026)

Vatican News (2026); Ostern in Syrien: Sorge um Christen – der Weg ist die Einheit: Ostern in Syrien: Sorge um Christen – der Weg ist die Einheit – Vatican News (abgerufen am 03.04.2026)

Open Doors Deutschland (2025); Syrien: Dreifachmord erschüttert das Tal der Christen: Syrien: Dreifachmord erschüttert das Tal der Christen · Im Dienst der verfolgten Christen weltweit · Open Doors (abgerufen am 01.04.2026)

Vatican News (06.01.2026), Indien: Christen unter Druck, Indien: Christen unter Druck – Vatican News, (abgerufen am 21.04.2026)

Indien

Open Doors Deutschland e.V. (2025); Indien: 100 christliche Familien aus Dorfgemeinschaft verstoßen, [Indien: 100 christliche Familien aus Dorfgemeinschaft verstoßen](#) (abgerufen am 10.04.2026)

CSW EU (2025); Assailants attack bus carrying Christian missionaries in Jammu and Kashmir, [Assailants attack bus carrying Christian missionaries in Jammu and Kashmir - CSW](#) (abgerufen am 20.04.2026)

IE Online Media Services Private Ltd (2025); Cautionary hoardings allowed if aligned with constitutional provisions & public order: HC, [Cautionary hoardings allowed if aligned with constitutional provisions & public order: HC | Raipur News - The Times of India](#) (abgerufen am 01.03.2026)

Christian Today (2025); Christian jailed as Sunday prayers disrupted in UP, [Christians jailed as Sunday prayers disrupted in UP | ChristianToday India](#) (abgerufen am 13.03.2026)

Vatican News (2026); Indien: Christen unter Druck, Indien: [Christen unter Druck - Vatican News](#) (abgerufen am 02.05.2026)

Amnesty International (2025); India: Parliament must reject proposal to extend restrictions on overseas funding for NGOs – Amnesty International, [India: Parliament must reject proposal to extend restrictions on overseas funding for NGOs - Amnesty International](#) (abgerufen am 25.04.2026)

Oxford Human Rights Hub, The Faculty of Law, Oxford (2026); FCRA (Amendment) Bill, 2026: Increasing State-Control and Reducing Public Sphere in India, [FCRA \(Amendment\) Bill, 2026: Increasing State-Control and Reducing Public Sphere in India | OHRH](#) (abgerufen am 10.05.2026)

Evangelische Allianz Deutschland e.V. (2025); Indien: Verstoß gegen die Ethik, [24.09.2025 Indien: "Verstoß gegen die Ethik"](#) (abgerufen am 19.03.2026)

Amnesty International (2026); Indien: Ernüchternde Bilanz im UN-Menschenrechtsrat, [Indien: Ernüchternde Bilanz im UN-Menschenrechtsrat](#) (abgerufen am 23.03.2026)

